



VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND
DIE REVISION DES GESETZES ÜBER DIE ELEKTRONISCHE
KOMMUNIKATION (KOMG-REVISION 2009)

Ressort Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2009

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	3
Zusammenfassung	7
Zuständiges Ressort	7
Betroffene Amtsstelle	7
1. Ausgangslage	8
1.1 Allgemeines	8
1.2 Umsetzung und Durchführung von EWR-Recht.....	10
1.2.1 Beschluss 2002/627/EG	11
1.2.2 Beschluss 2003/548/EG	11
1.2.3 Entscheidung 2005/513/EG	12
1.2.4 Entscheidung 2005/928/EG	12
1.2.5 Entscheidung 2006/771/EG	13
1.2.6 Entscheidung 2006/804/EG	14
1.2.7 Entscheidung 2007/116/EG	14
1.2.8 Entscheidung 2007/176/EG	15
1.2.9 Entscheidung 2007/344/EG	16
1.2.10 Verordnung (EG) Nr. 717/2007.....	16
1.2.11 Entscheidung 2008/411/EG	17
1.2.12 Richtlinie 2008/63/EG.....	18
1.2.13 Entscheidung 2008/477/EG	18
1.2.14 Entscheidung 2008/671/EG	19
1.2.15 Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007	19
1.3 Missbrauch liechtensteinischer Rufnummern	20
1.4 Revision der Durchführungsbestimmungen	22
1.4.1 IFV-Revision.....	22
1.4.2 RKV-Revision	23
1.4.3 VKND-Revision	24
1.4.4 FKEV-Revision.....	24
1.4.5 KomG-GebV-Revision.....	24
1.4.6 Revision der Marktabgrenzung.....	24
1.4.7 Totalrevision des LNP	25
2. Schwerpunkte der Vorlage	25
2.1 Neuregelung der Kompetenzverteilung.....	25

2.2	Systematik	26
2.2.1	Begriffsbestimmungen.....	26
2.2.2	Nutzungsrechte.....	27
2.2.3	Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnisse	28
2.2.4	Preisregulierung	28
2.3	Marktabgrenzung und Marktanalyse.....	30
2.4	Schutz der Endnutzer	31
2.5	Anpassung bestehender Nutzungsrechte	34
3.	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen.....	34
4.	Verfassungsmässigkeit und EWR-Konformität.....	79
II.	REGIERUNGSVORLAGE.....	81

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEFV	(schweizerische) V über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV), SR 784.104
AK	Amt für Kommunikation
AKV 1998	V vom 22. Dezember 1998 über das AK, LGBl. 1999/1 (aufgehoben durch Art. 65 AKV 2001)
AKV 2001	V vom 6. März 2001 über das AK (AKV), LGBl. 2001/54 (aufgehoben durch Art. 40 RKV)
BAKOM	(schweizerisches) Bundesamt für Kommunikation
BÜPF	(schweizerisches) Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF), SR 780.1
dTKG 2004	(deutsches) Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083)
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
FAG	G vom 18. April 2002 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (Fernabsatzgesetz; FAG), LGBl. 2002/71
FAP	Frequency Allocations Plan (Nationaler Frequenzzuweisungsplan)
FAV	V über Fernmeldeanlagen vom 14.06.2002 (FAV), SR 784.101.2
FDV	(schweizerische) V über Fernmeldedienste (FDV), SR 784.101.1
FKEV	V vom 3. April 2007 über Funkanlagen und Kommunikationseinrichtungen (FKEV) LGBl. 2007/71
FKV	(schweizerische) V über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV), SR 784.102.1
FMG	(schweizerisches) Fernmeldegesetz (FMG) vom 30. April 1997, SR 784.10
FVNV	V vom 13. August 2002 über die Frequenzverwaltung und Frequenznutzung (FVNV), LGBl. 2002/105 (aufgehoben durch Art. 153 IFV)

G	Gesetz
GFV	(schweizerische) V über Gebühren im Fernmeldebereich vom 7. Dezember 2007 (GFV), SR 784.106
GSM	Global System for Mobile Communications
IFV	V vom 8. Mai 2007 über Identifikationsmittel und Frequenzen im Bereich der elektronischen Kommunikation (IFV), LGBl. 2007/118 i.d.F. LGBl. 2008/228
ITU	Internationale Fernmeldeunion
KEM-V	6. Verordnung der (österreichischen) Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienste festgelegt werden (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung – öKEM-V) idF BGBl II Nr. 77/2008
Kundmachung	Kundmachung
KomG-GebV	V vom 13. April 2004 über die Erhebung von Verwaltungs- und Nutzungsgebühren nach dem Kommunikationsgesetz (KomG-Gebührenverordnung; KomG-GebV), LGBl. 2004/99, i.d.F. LGBl. 2006/82, LGBl. 2007/72
KomG-Paket 2006	Gesetzes- und Verordnungspaket betreffend die elektronische Kommunikation, bestehend aus KomG, LGBl. 2006/91; VKND, LGBl. 2007/67; RKV, LGBl. 2007/68; FKEV, LGBl. 2007/71; LNP, LGBl. 2007/69; IFV, LGBl. 2007/118; Markt- abgrenzung, LGBl. 2009/69; KomG-GebV, LGBl. 2004/99.
LNP	Liechtensteinischer Nummerierungsplan gemäss ITU-T E.164, LGBl. 1999/66
LTE	Long Term Evolution
NÜV	V des (österreichischen) Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Übertragung von Nummern zwischen Mobilfunknetzen (Nummernübertragungsverordnung - NÜV), BGBl. II Nr. 513/2003
öTKG 2003	(österreichisches) Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz

	2003 - TKG 2003), i.d.F. BGBl. I Nr. 178/2004, BGBl. I Nr. 133/2005
RKV	V vom 3. April 2007 über die Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation (RKV), LGBl. 2007/68
TAV	Technische und Administrative Vorschriften des BAKOM
TelG 1996	Telekommunikationsgesetz (TelG) vom 20. Juni 1996, LGBl. 1996/132 (aufgehoben durch Art. 75 KomG)
TelG-Paket 1996	Gesetzes- und Verordnungspaket betreffend die Telekommunikation ¹ , bestehend aus TelG 1996, LR 784.10; AKV 1998/2001, LR 784.101.4; V vom 13. Juli 1999 über die Ausschreibung und Vergabe von Einzelkonzessionen nach dem Telekommunikationsgesetz (VAVT), LR 784.101.1; V über Einzelkonzessionen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (EKDV), LR 784.101.3; Kundmachung des Liechtensteinischen Nummerierungsplans gemäss ITU-T E.164, LR 784.101.5; V über den Datenschutz im Bereich der Telekommunikation (TelDSV), LR 784.101.7; V über die für die Allgemeinheit bestimmte Konzessionsordnung nach dem Telekommunikationsgesetz sowie dem Gesetz über Radio- und Fernsehen (AllKV), LR 784.101.9; V über die Gebühren für die Ausübung der Allgemeinkonzession und die Entschädigung bei der Überwachung der Telekommunikation, LR 784.102.0; Kundmachung der aufgrund des Post- und Fernmeldevertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II), LR 170.551.78
TNG	G vom 19. Mai 1999 über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an unbeweglichen Sachen (Teilzeitnutzungsgesetz, TNG), LGBl. 1999/158
UMTS	Universal Mobile Telecommunications System

¹ Ersetzt durch das KomG-Paket 2006.

UVEK	V des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich vom 7. Dezember 2007 (UVEK), SR 784.106.12
UWG	G vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), LGBl. 1992/121
V	Verordnung
VFAV	V des BAKOM über Fernmeldeanlagen vom 14. Juni 2002 (VFAV), SR 784.101.21
VFKV	V des BAKOM über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen vom 09. März 2007 (VFKV), SR 784.102.11
VKND	V vom 3. April 2007 über elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (VKND), LGBl. 2007/67 i.d.F. LGBl. 2008/227
VÜPF	(schweizerische) V über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF), SR 780.11

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Gesetzes- und Verordnungspaket betreffend die elektronische Kommunikation wurde 2006 ein neuer Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation in Liechtenstein geschaffen (KomG-Paket 2006), der in Übereinstimmung mit dem einschlägigen EWR-Recht (Richtlinienpaket 2002 betreffend die elektronische Kommunikation) auf völlig neuen Prinzipien beruht.

Seit der Einführung dieses neuen Rechtsrahmens konnten sowohl im Rahmen der Tätigkeit der Regulierungsbehörde für die elektronische Kommunikation als auch aufgrund einschlägiger Entscheidungen nationaler und europäischer Behörden umfangreiche Erfahrungen gesammelt werden, die es anlässlich einer ersten KomG-Revision in das Gesetz einzuarbeiten gilt.

Darüber hinaus haben sich sowohl das rechtliche, insbesondere EWR-rechtliche, als auch das technische Umfeld im Bereich der elektronischen Kommunikation zwischenzeitlich mit der gewohnten Dynamik entwickelt, sodass auch insofern eine Anpassung des geltenden Rechts geboten ist.

Schliesslich haben sich im neuen Rechtsrahmen bestimmte Regelungsdefizite, insbesondere hinsichtlich des Schutzes der Nutzer, offenbart, die es im Rahmen der gegenständlichen KomG-Revision zu beheben gilt. Damit im Zusammenhang stehen die Bekämpfung des Missbrauchs liechtensteinischer Rufnummern sowie die konsequente Durchsetzung der Struktur des Liechtensteinischen Nummerierungsplanes (LNP), wo ebenfalls Handlungsbedarf für den liechtensteinischen Gesetzgeber besteht..

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLE

Amt für Kommunikation

Vaduz, 30. Juni.2009

RA 2009/1516

P

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, den interessierten Kreisen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Revision des Gesetzes über die elektronische Kommunikation (KomG-Revision 2009) zu unterbreiten.

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Allgemeines

Die Ausgangslage der gegenständlichen KomG-Revision präsentiert sich wie folgt: Mit dem KomG-Paket 2006 wurde ein neuer Rechtsrahmen für die elektronische Kommunikation in Liechtenstein geschaffen, der in Übereinstimmung mit dem einschlägigen EWR-Recht auf völlig neuen Prinzipien beruht und vom alten Telekommunikationsrecht sowohl in systematischer als auch in materieller Hinsicht völlig verschieden ist. Mit der Einführung dieses neuen Rechtsrahmens hat sowohl für die Behörden als auch für die Anbieter und Nutzer im Bereich der elektronischen Kommunikation ein neues Zeitalter begonnen.

Bei jeder grundlegenden Änderung eines Rechtsgebietes stellt gerade die Anfangsphase eine Herausforderung für alle Rechtsanwender dar, in der sich aber gleichzeitig eine Vielzahl an Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Recht sam-

meln lassen. Auch die Bewährung des neuen Rechts in der behördlichen Praxis sowie allfällige Regelungsdefizite lassen sich nach einer solchen Anfangsphase leichter beurteilen.

Darüber hinaus haben sich seit der Einführung des neuen Rechtsrahmens sowohl das rechtliche, insbesondere EWR-rechtliche, als auch das technische Umfeld im Bereich der elektronischen Kommunikation mit der gewohnten Dynamik entwickelt, sodass auch insofern eine Anpassung des geltenden Rechts geboten ist.

Als eindrückliches Beispiel für die rasante technische Entwicklung sei nur der in den letzten Jahren erfolgte Wandel im Bereich der Breitbandtechnologie erwähnt: Hier wurden insbesondere im Mobilfunk mit dem Übergang von der GSM- zur UMTS- und neuerdings zur LTE-Technologie gleich mehrere entscheidende technologische Neuerungen vollzogen.

Erfahrungen mit dem neuen Rechtsrahmen

Seit der Einführung des neuen Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation konnten sowohl aufgrund der Tätigkeit der Regulierungsbehörde für die elektronische Kommunikation als auch aufgrund einschlägiger Entscheidungen bzw. Empfehlungen nationaler und internationaler Behörden und Organisationen umfangreiche Erfahrungen gesammelt und Erkenntnisse gewonnen werden, die es im Rahmen einer ersten KomG-Revision zu verwerten gilt.

Hervorzuheben sind im gegenständlichen Zusammenhang zunächst die Erfahrungen, die sich durch den regen Austausch der liechtensteinischen Regulierungsbehörde mit den Regulierungsbehörden anderer EWRA-Vertragsstaaten und der Schweiz sowie im Rahmen internationaler Organisationen, allen voran die ITU, ergeben.

Weiters stellen die einschlägigen Erkenntnisse der liechtensteinischen Rechtsmittelbehörden, allen voran der Verwaltungsgerichtshof, der bereits zu verschiedenen Streitfragen im Zusammenhang mit dem neuen Rechtsrahmen Stellung genommen hat, wichtige Leitlinien für die gegenständliche KomG-Revision dar.

Ebenso gewinnt die Regulierungsbehörde im Zuge der laufenden Marktanalysen permanent neue Erkenntnisse hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des neuen Rechtsrahmens.

Die bisherigen Erfahrungen mit dem KomG-Paket 2006 sind durchaus positiv, einschneidende Kurskorrekturen sind nicht notwendig, sehr wohl jedoch die Präzisierung einzelner Bestimmungen, die konsequente Durchführung der Systematik des neuen Rechts sowie die Anpassung von Verfahren an die spezifischen Verhältnisse in Liechtenstein.

1.2 Umsetzung und Durchführung von EWR-Recht

Das EWR-Recht hat sich auch und gerade im Bereich der elektronischen Kommunikation stetig weiterentwickelt und wurde seit Inkrafttreten des KomG durch zahlreiche Rechtsakte (Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Entscheidungen und Empfehlungen der zuständigen Gremien) abgeändert bzw. ergänzt.

Die gegenständliche KomG-Revision dient insbesondere auch der Umsetzung bzw. Durchführung dieser Rechtsakte, wobei auch solche Rechtsakte, deren Aufnahme in die EWR-Rechtssammlung unmittelbar bevorsteht, soweit als möglich umgesetzt bzw. durchgeführt werden, um eine neuerliche KomG-Revision in absehbarer Zeit (nach Möglichkeit) zu vermeiden.

Abgesehen davon sollen bestimmte Vorschriften des EWR-Rechts, die bei Einführung des neuen Rechtsrahmens bereits in Geltung standen, noch konsequenter umgesetzt werden. So sollen insbesondere Vorschriften betreffend den Schutz

der Nutzer elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste sowie die Nutzung liechtensteinischer Identifikationsmittel und Frequenzen, einschliesslich der Strukturierung des Nummernraums und des Frequenzspektrums, noch detaillierter auf Gesetzes- und Verordnungsebene geregelt werden.

Der Umsetzung bzw. Durchführung bedürfen insbesondere folgende Rechtsakte:

1.2.1 Beschluss 2002/627/EG

Der Beschluss 2002/627/EG der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einrichtung der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ci.01) besteht aus insgesamt 9 Artikeln sowie einem Anhang (Mitgliederverzeichnis der ERG), die im Wesentlichen Einrichtung, Organisation und Aufgaben der Beratergruppe der unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden („Gruppe europäischer Regulierungsstellen“) regeln. Ein unmittelbarer Umsetzungsbedarf resultiert aus diesem Rechtsakt insofern, als die Einsitznahme der liechtensteinischen Regulierungsbehörde in die „Gruppe europäischer Regulierungsstellen“ zu regeln ist. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird dies in der RKV erfolgen.

1.2.2 Beschluss 2003/548/EG

Der Beschluss 2003/548/EG der Kommission vom 24. Juli 2003 über das Mindestangebot an Mietleitungen mit harmonisierten Merkmalen und die entsprechenden Normen gemäss Art. 18 der Universaldienstrichtlinie (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cn.01) regelt in seinem Anhang die Normen bzw. Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste, wobei im Wesentlichen auf die ETSI-Richtlinien verwiesen wird, ohne dass davon abweichende (materielle) Regelungen

gen getroffen würden. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird eine Umsetzung dieses Beschlusses in der VKND erfolgen.

1.2.3 Entscheidung 2005/513/EG

Die Entscheidung 2005/513/EG der Kommission vom 11. Juli 2005 über die harmonisierte Nutzung von Funkfrequenzen in den 5-GHz-Bändern für die Einführung drahtloser Zugangssysteme einschliesslich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs), (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cs.01) dient der Vereinheitlichung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der Frequenzbänder 5150-5350 MHz und 5470-5725 MHz für drahtlose Zugangssysteme einschliesslich lokaler Funknetze (WAS/Funk-LANs). Sie verpflichtet die EWRA-Vertragsstaaten, die Frequenzbänder 5150-5350 MHz und 5470-5725 MHz zuzuweisen und alle damit verbundenen geeigneten Massnahmen für die Einführung von WAS/Funk-LANs in Übereinstimmung mit Art. 4 der gegenständlichen Entscheidung zu treffen. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird die Umsetzung dieser Entscheidung in der die Frequenzen betreffenden Folgeverordnung zur IFV und/oder im FAP erfolgen.

1.2.4 Entscheidung 2005/928/EG

Die Entscheidung 2005/928/EG der Kommission vom 20. Dezember 2005 zur Harmonisierung des Frequenzbandes 169.4-169.8125 MHz in der Gemeinschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ct.01) dient der Harmonisierung der Bedingungen für die Bereitstellung und effiziente Nutzung des Frequenzbandes 169.4-169.8125 MHz und legt für den Niedrig- und Hochleistungsbereich des gegenständlichen Frequenzbandes bevorzugte Anwendungen fest, und zwar im Einzelnen für Hörgeräte, Personenhilferufanlagen, Zählerablesysteme sowie Verfolgungs- und Ortungssysteme im Niedrigleistungsbereich. Für den Hochleistungsbereich des gegenständlichen Frequenzbandes werden als bevorzugte Anwen-

dungen festgelegt: Sender mit hoher Leistung für Verfolgungs- und Ortungssysteme sowie bestehende Funkrufsysteme oder aus anderen Kanälen des Frequenzbandes verlegte Funkrufsysteme. Darüber hinaus werden fakultative Anwendungen für bestimmte Kategorien von Hörgeräten sowie Verfolgung, Funkruf, zeitweilige Nutzung oder privater Mobilfunk vorgeschlagen und die max. Sendeleistung im Niedrigleistungsbereich des gegenständlichen Frequenzbandes auf 0.5 Watt festgelegt. Aufgrund des Sachzusammenhangs wird die Umsetzung dieser Entscheidung in der die Frequenzen betreffenden Folgeverordnung zur IFV und/oder im FAP erfolgen.

1.2.5 Entscheidung 2006/771/EG

Die Entscheidung 2006/771/EG der Kommission vom 09. November 2006 zur Harmonisierung der Frequenznutzung durch Geräte mit geringer Reichweite (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cz.01) dient der Vereinheitlichung der Frequenzbänder und der zugehörigen technischen Parameter im Hinblick auf die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der Frequenzen durch Geräte mit geringer Reichweite, damit solche Geräte gemäss der Entscheidung 2000/299/EG der Kommission in die „Klasse 1“ eingestuft werden können. Die EWRA-Vertragsstaaten haben für Geräte mit geringer Reichweite Frequenzbänder in Übereinstimmung mit den besonderen Bedingungen im Anhang zur gegenständlichen Entscheidung festzulegen und dafür zu sorgen, dass diese störungsfrei und ungeschützt zur Verfügung stehen. Den EWRA-Vertragsstaaten bleibt es jedoch unbenommen, die Nutzung der in Rede stehenden Frequenzbänder unter weniger strengen Bedingungen als den im Anhang zur gegenständlichen Entscheidung festgelegten zu gestatten. Die im Anhang zur gegenständlichen Entscheidung festgelegten harmonisierten Frequenzbänder und technischen Parameter für Geräte mit geringer Reichweite samt den insgesamt 12 Anmerkungen dazu wer-

den aufgrund des Sachzusammenhangs in der Folgeverordnung zur IFV betreffend Frequenzen und/oder im FAP umgesetzt.

1.2.6 Entscheidung 2006/804/EG

Die Entscheidung 2006/804/EG der Kommission vom 23. November 2006 zur Harmonisierung der Frequenzbänder für Geräte zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID-Geräte) im Ultrahochfrequenzband (UHF), EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cza.01, dient der Vereinheitlichung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung von Funkfrequenzen für RFID-Geräte im Ultrahochfrequenzband (UHF) und legt im Anhang besondere Bedingungen betreffend die „störfreie und ungeschützte“ Nutzung von Frequenzbändern für RFID-Geräte fest. Den EWRA-Vertragsstaaten ist es jedoch unbenommen, die Nutzung der entsprechenden Frequenzbänder unter weniger strengen Bedingungen als den im Anhang dieser Entscheidung genannten zu gestatten (Art. 3). Die gegenständlichen Entscheidung, einschliesslich der im Anhang dazu festgelegten UHF-Bänder zwischen 865-865.6 MHz (Unterband A), 865.6-867.6 MHz (Unterband B) sowie 867.6-868 MHz (Unterband C), werden aufgrund des Sachzusammenhangs in der Folgeverordnung zur IFV betreffend Frequenzen und/oder im FAP umgesetzt.

1.2.7 Entscheidung 2007/116/EG

Die Entscheidung 2007/116/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit „116“ beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für „harmonisierte Dienste von sozialem Wert“ (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cx.01) dient der Harmonisierung der mit „116“ beginnenden Nummernbereiche und damit der Vereinheitlichung der Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert.

Neben einer Definition der Wendung „harmonisierter Dienst von sozialem Wert“ in Art. 2 legt die gegenständliche Entscheidung in Art. 3 fest, dass die im Anhang zur Entscheidung aufgeführten Rufnummern nur von Diensten genutzt werden dürfen, für die sie reserviert sind (Bst. a) bzw. überhaupt nicht genutzt werden dürfen, wenn sie nicht im Anhang aufgeführt sind (Bst. b) und im Falle der Rufnummer „116112“ weder zugeteilt noch von einem Dienst genutzt werden dürfen (Bst. c). In Art. 4 der gegenständlichen Entscheidung werden schliesslich die Bedingungen für die Nutzung der einheitlichen Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert festgelegt, während in Art. 5 die Einzelheiten der Zuteilung solcher Rufnummern geregelt werden. Art. 6 schliesslich enthält eine Berichtspflicht der nationalen Regulierungsbehörden an die Kommission, das heisst im Falle der EWRA-Vertragsstaaten an die EFTA-Überwachungsbehörde. Im Anhang zur gegenständlichen Entscheidung werden folgende Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert reserviert und die entsprechenden Dienste definiert: Hotlines für vermisste Kinder (116000); Hotlines für hilfesuchende Kinder (116111) sowie Hotlines zur Lebenshilfe (116123).

Die Umsetzung der gegenständlichen Entscheidung wird aufgrund des Sachzusammenhangs in der Folgeverordnung zur IFV betreffend Identifikationsmittel und/oder im LNP erfolgen.

1.2.8 Entscheidung 2007/176/EG

Die Entscheidung 2007/176/EG der Kommission vom 11. Dezember 2006 über das Verzeichnis der Normen und Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cy.01) ersetzt alle vorherigen Fassungen und enthält das „Verzeichnis der Normen und Spezifikationen“ gemäss Art. 17 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG). Die in der gegenständlichen Entscheidung vorgeschriebenen Normen und Spezifikationen entsprechen (weitgehend) den ein-

schlägigen Vorgaben der ETSI, auf die jeweils verwiesen wird. Die gegenständliche Entscheidung wird in einem eigenständigen Erlass umgesetzt.

1.2.9 Entscheidung 2007/344/EG

Die Entscheidung 2007/344/EG der Kommission vom 16. Mai 2007 über die einheitliche Bereitstellung von Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5czb.01) dient der Harmonisierung von Informationen über die Frequenznutzung mit Hilfe einer gemeinsamen Informationsstelle sowie harmonisiertem Format und Inhalt der Informationen. Den EWRA-Vertragsstaaten wird aufgetragen, das so genannte ERO-Frequenzinformationssystem (EFIS), welches vom europäischen Büro für Funkangelegenheiten (ERO) als gemeinsamer Zugangspunkt eingerichtet wurde, zu nutzen (Art. 2). Art. 3 der gegenständlichen Entscheidung legt Art und Umfang der Informations- bzw. Übermittlungspflichten der EWRA-Vertragsstaaten in Bezug auf Informationen über die Frequenznutzung in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die gegenständliche Entscheidung wird aufgrund des Sachzusammenhangs in der Folgeverordnung zur IFV betreffend Frequenzen umgesetzt.

1.2.10 Verordnung (EG) Nr. 717/2007

Die Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG ("Roamingverordnung"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cu.01) dient der Regulierung der Grosskunden- und Endkundenentgelte für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für abgehende und ankommende Sprachtelefonanrufe in öffentlichen Mobilfunknetzen innerhalb des EWR und stellt eine Einzelmassnahme i.S.v. Art. 1 Abs. 5 der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) dar.

Diese Verordnung ist im gesamten EWR unmittelbar anwendbar und bedarf daher nicht der Umsetzung, sondern nur der Durchführung in den EWRA-Vertragsstaaten durch den Erlass (innerstaatlicher) Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden können, sowie das Treffen aller erforderlichen Massnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Nach Art. 9 der gegenständlichen Verordnung müssen die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein, und sollen daher als Verwaltungsübertretungen nach Art. 70 KomG ausgestaltet werden.

1.2.11 Entscheidung 2008/411/EG

Die Entscheidung 2008/411/EG der Kommission vom 21. Mai 2008 zur Harmonisierung des Frequenzbandes 3400-3800 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können, welche noch nicht in die EWR-Rechtssammlung mit Stand 15. Mai 2009 aufgenommen wurde, dient der Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Frequenzbandes 3400-3800 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, und zwar unbeschadet des Schutzes und weiteren Betriebs anderer bestehender Nutzungsarten in diesem Band. Nach Art. 2 der gegenständlichen Entscheidung haben die EWRA-Vertragsstaaten für die nicht-ausschliessliche Zuweisung und Bereitstellung des Frequenzbandes 3400-3600 MHz für terrestrische elektronische Kommunikationsnetze, das heisst in concreto für feste, ortsgebundene und mobile elektronische Kommunikationsnetze, in Übereinstimmung mit den Parametern in Anhang der gegenständlichen Entscheidung zu sorgen. Dasselbe gilt für das Frequenzband 3600-3800 MHz für terrestrische elektronische Kommunikationsnetze. Die Umsetzung der gegenständlichen Entscheidung erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs in der Folgeverordnung zur IFV betreffend Frequenzen bzw. im FAP.

1.2.12 Richtlinie 2008/63/EG

Die Richtlinie 2008/63/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen, ABl. L 162 vom 21.06.2008, S. 20–26, welche noch nicht in die EWR-Rechtssammlung mit Stand 15.05.2009 aufgenommen wurde, besteht insgesamt aus 10 Artikeln, wobei die Art. 1 bis 7 unmittelbare Pflichten für die EWRA-Vertragsstaaten mit sich bringen. Vor dem Hintergrund der engen sachlichen und systematischen Verwandtschaft der gegenständlichen Richtlinie mit der Richtlinie 1999/5/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (RTTE-Richtlinie), die in Kapitel IX KomG sowie mit der FKEV umgesetzt wurde, drängt sich hinsichtlich der gegenständlichen Richtlinie ebenfalls eine Umsetzung im Rahmen dieser beiden Rechtsvorschriften auf.

1.2.13 Entscheidung 2008/477/EG

Die Entscheidung 2008/477/EG der Kommission vom 13. Juni 2008 zur Harmonisierung des Frequenzbandes 2500-2690 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können, welche noch nicht in die EWR-Rechtssammlung mit Stand 15. Mai 2009 aufgenommen wurde, dient der Harmonisierung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und die effiziente Nutzung des Frequenzbandes 2500-2690 MHz für terrestrische Systeme, die elektronische Kommunikationsdienste in der Gemeinschaft erbringen können, und verpflichtet die EWRA-Vertragsstaaten, für die nicht-ausschliessliche Zuweisung und anschliessende Bereitstellung des gegenständlichen Frequenzbandes in Übereinstimmung mit den Parametern im Anhang der gegenständlichen Entscheidung zu sorgen und - in der Folge - die Nutzung dieses Frequenzbandes zu beobachten sowie der EFTA-Überwachungsbehörde die ent-

sprechenden Erkenntnisse mitzuteilen. Die Umsetzung der gegenständlichen Entscheidung erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs in der Folgeverordnung zur IFV betreffend Frequenzen bzw. im FAP.

1.2.14 Entscheidung 2008/671/EG

Die Entscheidung 2008/671/EG der Kommission vom 05. August 2008 zur harmonisierten Nutzung von Funkfrequenzen im Frequenzband 5875-5905 MHz für sicherheitsbezogene Anwendungen intelligenter Verkehrssysteme (IVS), welche noch nicht in die EWR-Rechtssammlung mit Stand 15. Mai 2009 aufgenommen wurde, dient der Vereinheitlichung der Bedingungen für die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung des gegenständlichen Frequenzbandes und verpflichtet die EWRA-Vertragsstaaten, dieses Frequenzband für intelligente Verkehrssysteme in Übereinstimmung mit den im Anhang aufgeführten Parametern zuzuweisen und anschliessend „sobald wie billigerweise möglich“ (nicht exklusiv) zur Verfügung zu stellen sowie die Nutzung dieses Frequenzbandes zu beobachten und der EFTA-Überwachungsbehörde die entsprechenden Erkenntnisse mitzuteilen, um gegebenenfalls eine Überprüfung der gegenständlichen Entscheidung zu ermöglichen. Die Umsetzung der gegenständlichen Entscheidung erfolgt aufgrund des Sachzusammenhangs in der Folgeverordnung zur IFV betreffend Frequenzen bzw. im FAP.

1.2.15 Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007

Die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, welche unlängst von den zuständigen Gremien der EU verabschiedet wurde, dient primär der Ausdehnung der Roamingverordnung auf SMS- und Datenroamingdienste

(Senden und Empfangen von SMS-Nachrichten, Nutzung paketvermittelter Datenkommunikationsdienste) sowie der Anpassung bestehender Bestimmungen, insbesondere betreffend die Preisobergrenzen für Roamingentgelte. Die erforderliche Anpassung der nach Art. 9 der gegenständlichen Verordnung im nationalen Recht zu regelnden Sanktionen im KomG wird unmittelbar nach Vorlage der Endfassung durch die zuständigen Gremien der EU, das heisst noch im Zuge der gegenständlichen KomG-Revision 2009, erfolgen.

1.3 Missbrauch liechtensteinischer Rufnummern

Schliesslich hat Liechtenstein mit dem Missbrauch liechtensteinischer Rufnummern zu kämpfen, weshalb auch und gerade in dieser Hinsicht Handlungsbedarf für den liechtensteinischen Gesetzgeber besteht.

Zur Verdeutlichung der Missbrauchsproblematik sind einige grundsätzliche Ausführungen zu Begriff und Wesen des so genannten „*telecom fraud*“² erforderlich:

Die missbräuchliche Nutzung von Rufnummern des LNP, und zwar insbesondere solcher der Rufnummerngassen 6 und 7, findet insbesondere dadurch statt, dass unter Ausnutzung überdurchschnittlicher Zusammenschaltungsentgelte mittels Dialer-Programmen so genannte „*artificially inflated traffic*“ oder „*fraud traffic*“ generiert und dadurch sehr hohe Anrufsvolumina mit entsprechend hohem Profit zum wirtschaftlichen Nachteil anderer Anbieter erzeugt werden, ohne dass tatsächlich Gespräche über die entsprechende Verbindung abgewickelt werden.

Durch diese und andere Formen des Missbrauchs von Rufnummern des LNP, die unter der Landeskennzahl +423 weltweit angeboten und vertrieben werden,

² Vgl. zum weltweiten Problem und den Erscheinungsformen des sog. „*telecom fraud*“: Geith, Künstliche neuronale Netze zur Missbrauchserkennung in Mobilfunknetzen auf Basis von Verbindungsdaten, Dipl.-Arb, WU Wien 2006, veröffentlicht unter: http://michael.hahsler.net/stud/done/geith/geith_dipl.pdf.

wurden und werden ausländische Anbieter und/oder Endnutzer bewusst getäuscht und finanziell geschädigt. Solche Missbräuche stellen einen gravierenden Verstoss gegen das Kommunikationsrecht dar, denen mit dem heute zur Verfügung stehenden Instrumentarium an verwaltungs- und strafrechtlichen Massnahmen nicht bzw. nur unzureichend beizukommen ist.

Die missbrauchsbedingten finanziellen Schäden durch die verschiedenen Erscheinungsformen des „*telecom fraud*“, und zwar bei ausländischen Anbietern durch „*fraud traffic*“ und bei Endnutzern durch die bewusste Täuschung über die anfallenden Verbindungskosten bzw. die Anwendung unzulässiger Tarifmodelle, haben dazu geführt, dass eine Vielzahl von Beschwerden bei der Regierung sowie der Regulierungsbehörde eingegangen sind und verschiedene ausländische Anbieter als Gegenmassnahme sämtliche Rufnummern mit der Landeskennzahl +423 vorsorglich gesperrt haben, was zur (zeitweiligen) Unerreichbarkeit Liechtensteins aus ausländischen Mobilfunknetzen, insbesondere der USA, geführt hat.

Vor diesem Hintergrund sieht sich die Regierung veranlasst, in Anlehnung an die legislatorischen Massnahmen des deutschen Gesetzgebers zur Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern³, die Schaffung eines griffigen und praxiserprobten Instrumentariums an verwaltungs- und strafrechtlichen Massnahmen vorzuschlagen, um bei Verdacht auf „*telecom fraud*“ die entsprechenden Sachverhalte mit der notwendigen Schnelligkeit aufzuklären und die allenfalls festgestellten Missbräuche effizient bekämpfen zu können.

³ Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdienstenummern vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590); Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106).

1.4 Revision der Durchführungsbestimmungen

Parallel zur KomG-Revision 2009 arbeitet die Regierung an einer Revision der Durchführungsbestimmungen zum KomG, deren Grundzüge sich wie folgt darstellen:

1.4.1 IFV-Revision

Im Rahmen der IFV-Revision wird insbesondere eine Verselbständigung der beiden Teilbereiche „Identifikationsmittel“ einerseits und „Frequenzen“ andererseits erfolgen. In beiden Folgeverordnungen zur IFV wird die Systematik des KomG-Pakets 2006, insbesondere in Bezug auf Nutzungsrechte an Identifikationsmitteln und Frequenzen noch konsequenter umgesetzt werden, das heisst dass alle Bestimmungen, die sich – direkt oder indirekt – mit Nutzungsrechten an Identifikationsmitteln oder Frequenzen befassen, in Übereinstimmung mit Art. 29 f sowie Art. 31 f KomG-Revision 2009 überarbeitet werden. So wird u.a. noch deutlicher als heute zum Ausdruck gebracht, dass Identifikationsmittel und Frequenzen auch nach einer allfälligen Zuteilung in der alleinigen Hoheit des Staates verbleiben und dem jeweiligen Zuteilungsinhaber bzw. Nutzungsberechtigten lediglich ein (beschränktes) Nutzungsrecht daran eingeräumt wird.

In der Folgeverordnung zur IFV betreffend Identifikationsmittel (vorläufiger Arbeitstitel: Identifikationsmittelverordnung; IMV) wird ausserdem unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte die Systematik der Nutzungsrechte an Rufnummern in Übereinstimmung mit Art. 30 KomG-Revision 2009 grundlegend überarbeitet: der Begriff „Nutzungsberechtigter“ wird in Bezug auf Rufnummern durch den Begriff „Zuteilungsinhaber“ ersetzt. Gleichzeitig wird bei der Zuteilung von Nutzungsrechten an Rufnummern inskünftig noch deutlicher zwischen der hoheitlich mit Verfügung erfolgenden Zuteilung eines primären Nutzungsrechts durch die Regulierungsbehörde und der (privatrechtlichen) Einräumung von se-

kundären Nutzungsrechten durch den jeweiligen Zuteilungsinhaber unterschieden.

Ausserdem werden in der Folgeverordnung zur IFV betreffend Identifikationsmittel sämtliche Bestimmungen betreffend die Verwaltung von Domainnamen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung der schweizerischen Rezeptionsvorlagen⁴ sowie der Vorschläge des aktuellen Registerbetreibers (Switch) grundlegend überarbeitet.

In der Folgeverordnung zur IFV betreffend Frequenzen (vorläufiger Arbeitstitel: Frequenzverordnung; FV) werden die Vorschriften betreffend die Nutzung von Funkfrequenzen, insbesondere betreffend den Amateurfunkverkehr, grundlegend überarbeitet und ergänzt. Als Rezeptionsvorlage dienen die entsprechenden Vorschriften des schweizerischen Rechts, wie sie insbesondere in folgenden Erlassen in Übereinstimmung mit dem internationalen Radioreglement geregelt sind: FMG, FKV, VFKV, UVEK, GFV, FAV, VFAV.

1.4.2 RKV-Revision

Im Rahmen der RKV-Revision werden insbesondere die Richtlinie 2008/63/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der Beschluss 2002/627/EG der Kommission vom 29. Juli 2002 zur Einrichtung der Gruppe Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – 5ci.01) umgesetzt. Darüber hinaus werden die notwendigen Anpassungen aufgrund der Neuregelung der Kompetenzverteilung sowie der Systematik in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung von Identifikati-

⁴ Art. 14 ff AEFV, TAV betreffend die Zuteilung und Verwaltung der Domainnamen der zweiten Ebene, die der Internetdomain „.ch“ untergeordnet sind, SR 784.101.113 / 2.13.

onsmitteln und Frequenzen in Übereinstimmung mit Art. 29 f sowie Art. 31 f KomG-Revision 2009 vorgenommen.

1.4.3 VKND-Revision

Im Rahmen der VKND-Revision werden insbesondere der Beschluss 2003/548/EG der Kommission vom 24. Juli 2003 über das Mindestangebot an Mietleitungen mit harmonisierten Merkmalen und die entsprechenden Normen gemäss Art. 18 der Universaldienstrichtlinie (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI – 5cn.01) umgesetzt sowie die Bestimmungen betreffend die Nummernportierung (Art. 12) aufgrund praktischer Erfahrungen überarbeitet.

1.4.4 FKEV-Revision

Im Rahmen der FKEV-Revision wird insbesondere die Umsetzung der Richtlinie 2008/63/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen erfolgen.

1.4.5 KomG-GebV-Revision

Im Rahmen der KomG-GebV-Revision werden insbesondere die aufgrund der Totalrevision des LNP notwendigen Anpassungen vorgenommen.

1.4.6 Revision der Marktabgrenzung

Im Gefolge der Revision der einschlägigen Bestimmungen des KomG betreffend die Marktabgrenzung und Marktanalyse wird die Kundmachung vom 03. April 2007 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung), LGBI. 2007/70, ersatzlos aufgehoben, da das entsprechende Verfahren völlig neu ausgestaltet wird.

1.4.7 Totalrevision des LNP

Die Totalrevision des LNP wird in zwei Revisionsschritten vorgenommen:

Zunächst soll im Rahmen der LNP-Revision 2009 die Migration aller „internationalen Mobilitätsdienste“ i.S.d. Art. 6 LNP mit Ausnahme der „internationalen Mobilfunkdienste“ sowie der „Sprachbox-Dienste für nationale Mobilfunkdienste“ von der Rufnummerngasse 6 in die Rufnummerngassen 8 bzw. 9 erfolgen und durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass in dieser ersten Phase der LNP-Revision lediglich die entsprechenden Bestimmungen des geltenden LNP in materieller und formeller/redaktioneller Hinsicht abgeändert bzw. angepasst werden.

Sobald die KomG-Revision 2009 in Kraft getreten und die Migration der betroffenen Dienste der Rufnummerngasse 6 zur Gänze bzw. zum überwiegenden Teil abgeschlossen ist, soll im Rahmen der LNP-Revision 2010 eine Gesamtbereinigung des LNP herbeigeführt und dieser insbesondere durch eine entsprechende Verordnung ersetzt werden.

2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

2.1 Neuregelung der Kompetenzverteilung

Im Rahmen der gegenständlichen KomG-Revision soll eine Neuregelung der (im Wesentlichen) aus dem alten Telekommunikationsrecht übernommenen und in der Praxis nicht bewährten Kompetenzverteilung zwischen Regierung und Regulatorbehörde in Bezug auf die Verwaltung von Identifikationsmitteln und Frequenzen erfolgen.

Diese Neuregelung sieht zunächst vor, dass der Erlass sämtlicher generell-abstrakter Normen, das heisst insbesondere von allgemein-verbindlichen Plänen (LNP, FAP), in die ausschliessliche Kompetenz der Regierung übertragen werden soll. Das heute in Übereinstimmung mit dem TelG-Paket 1996 vorgesehene Zusammenwirken von Regierung und Regulierungsbehörde beim Erlass solcher allgemein-verbindlicher Pläne soll im Interesse der Rechtssicherheit beseitigt werden. Im Gegenzug soll der Erlass sämtlicher individuell-konkreter Verwaltungsakte, das heisst insbesondere der Zuteilungsverfügungen, in der ausschliesslichen Kompetenz des AK als Regulierungsbehörde für die elektronische Kommunikation verbleiben. Dadurch soll die Kompetenz der Regulierungsbehörde auf die Verwaltung von Identifikationsmitteln und Frequenzen im engeren Sinne konzentriert werden. Diese Neuverteilung der Kompetenzen im Bereich der Identifikationsmittel und Frequenzen hat in legislativer Hinsicht ausserdem zur Folge, dass insbesondere LNP und FAP, welche heute als Kundmachungen im Landesgesetzblatt zu erlassen sind, durch eine entsprechende Verordnung der Regierung ersetzt werden.

2.2 Systematik

Die Systematik des KomG-Pakets 2006 soll weiter verfeinert und im gesamten Gesetzes- und Verordnungspaket noch konsequenter durchgeführt werden. Hinsichtlich des KomG sind in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Änderungen und Ergänzungen vorgesehen:

2.2.1 Begriffsbestimmungen

Der in Art. 3 Abs. 1 KomG enthaltene Katalog an Begriffsbestimmungen soll durch zusätzliche Definitionen betreffend bestimmte Kategorien bzw. Unterkategorien von Diensten, Identifikationsmitteln und Frequenzen ergänzt werden,

an denen in weiterer Folge auch die Systematik des restlichen KomG-Pakets 2006, insbesondere des LNP, ausgerichtet wird.

2.2.2 Nutzungsrechte

Die Systematik der Bestimmungen betreffend Nutzungsrechte an Identifikationsmitteln und Frequenzen soll grundlegend überarbeitet und folgendermassen ausgestaltet werden:

Zunächst wird im gesamten KomG-Paket 2006 noch deutlicher als heute zum Ausdruck gebracht, dass Identifikationsmittel und Frequenzen auch nach einer allfälligen Zuteilung in der alleinigen Hoheit des Staates verbleiben und dem jeweiligen Zuteilungsinhaber bzw. Nutzungsberechtigten lediglich ein (beschränktes) Nutzungsrecht daran eingeräumt wird.

Weiters wird die Systematik der Bestimmungen betreffend Zuteilung, Änderung, Übertragung und des Widerrufs eines Nutzungsrechts an Identifikationsmitteln und Frequenzen für die einzelnen Kategorien von Identifikationsmitteln und Frequenzen im KomG-Paket 2006 differenziert geregelt und dabei die Besonderheiten der einzelnen Arten von Nutzungsrechten deutlicher herausgearbeitet.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte an Frequenzen wird ausserdem unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte bereits auf Gesetzesebene zwischen „exklusiven Frequenznutzungsrechten“ einerseits und „kollektiven Frequenznutzungsrechten“ andererseits unterschieden. Gleichzeitig wird die Zuweisung (Allocation) bestimmter Frequenzbereiche zur Nutzung zu einem oder mehreren Zwecken (Dienstekategorien) oder durch ein oder mehrere Systeme unter genau festgelegten Bedingungen, einschliesslich der Zuständigkeit der Regierung, auf Gesetzesebene geregelt.

Hinsichtlich der Nutzungsrechte an Rufnummern wird - ebenfalls unter Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte - noch konsequenter zwischen dem „primär Nutzungsberechtigten“, welcher neu den Begriff „Zuteilungsinhaber“ erhält, einerseits und dem „sekundär Nutzungsberechtigten“ andererseits differenziert. Gleichzeitig wird hinsichtlich der Nutzungsrechte an Rufnummern noch deutlicher zwischen der hoheitlich mit Verfügung vorzunehmenden Zuteilung des primären Nutzungsrechts an einem Rufnummernblock durch die Regulierungsbehörde und der (privatrechtlichen) Einräumung von sekundären Nutzungsrechten an einzelnen Rufnummern eines Rufnummernblocks durch den Zuteilungsinhaber unterschieden.

Ebenso wird das Verbot der untergeordneten Zuteilung bzw. Weitergabe von Rufnummern an andere Personen als an Endnutzer des Zuteilungsinhabers unmittelbar im Gesetz normiert und auch die Verletzung dieses Verbots im Gesetz als Verwaltungsübertretung sanktioniert (Art. 30 Abs. 5, 70 Abs. 1 Bst. h KomG-Revision 2009).

2.2.3 Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnisse

Bestehende Unklarheiten bzw. Regelungsdefizite betreffend die Zuständigkeiten und Aufsichtsbefugnisse von Regierung und Regulierungsbehörde im Allgemeinen und im Bereich der Nummernverwaltung im Besonderen werden durch die Präzisierung und Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen beseitigt bzw. behoben.

2.2.4 Preisregulierung

Die heute auf Gesetzes- und Verordnungsebene verstreuten und inhaltlich unzureichend abgestimmten Vorschriften betreffend Preisregulierung (Preis- bzw. Tarifobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten) sollen grundlegend überarbeitet

und aufeinander abgestimmt werden. Dabei sollen Zuständigkeit, Voraussetzungen und Zweck der Preisregulierung sowie das Verhältnis der unterschiedlichen Formen der Preisregulierung zueinander auf Gesetzesebene deutlich herausgearbeitet werden. Neu wird auf Gesetzesebene zwischen folgenden Formen der Preisregulierung unterschieden:

Im Rahmen der Regulierung des Universaldienstes kann die Regierung in Anlehnung an das schweizerische Recht (Art. 17 Abs. 2 FMG, Art. 22 FDV) mit Verordnung Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten für Dienste des Mindestangebots nach Art. 10 KomG im Interesse der Erschwinglichkeit des Mindestangebots für jedermann festlegen (Art. 9 Abs. 2 KomG-Revision 2009).

Im Rahmen der Sonderregulierung kann die Regulierungsbehörde Preisobergrenzen als Massnahme der Sonderregulierung mit Verfügung festlegen (Art. 23 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 KomG).

Im Rahmen der allgemeinen Regulierung kann die Regierung in Anlehnung an das deutsche Recht (§ 66d dTKG 2004) mit Verordnung im Interesse des Schutzes der Endnutzer Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten für Rufnummernbereiche festlegen, in denen eine Sondertarifierung zulässig ist (Art. 30d Abs. 1 KomG-Revision 2009).

Im Rahmen der allgemeinen Regulierung kann die Regierung in Anlehnung an das deutsche Recht (§ 66d dTKG 2004) mit Verordnung Preisobergrenzen für Zusammenschaltungsentgelte im Interesse des Schutzes der Endnutzer sowie zur Strukturierung des Nummernraums festlegen (Art. 30d Abs. 3 KomG-Revision 2009).

Im Rahmen der allgemeinen Regulierung überwacht die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Preisobergrenzen der (unmittelbar anwendbaren) Roamingverordnung (Nr. 717/2007) für die Erbringung von Auslandsroamingdiensten für

abgehende und ankommende Sprachtelefonanrufe in öffentlichen Mobilfunknetzen und (zukünftig) auch für die Erbringung von SMS- und Datenroamingdiensten.

2.3 Marktabgrenzung und Marktanalyse

Das Verfahren betreffend Marktabgrenzung und Marktanalyse nach Art. 21 KomG soll aufgrund der ersten Erfahrungen in diesem Bereich sowie in konsequenter Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) und Ziff. 1 f der Märkteempfehlung (2007/879/EG) völlig neu ausgestaltet werden. Dabei soll zunächst die heute vorgesehene Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung) mittels Kundmachung durch zwei alternative Formen der Marktabgrenzung ersetzt werden: Einerseits die Definition eines relevanten Produkt- und Dienstmarktes in Übereinstimmung mit der Märkteempfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde und andererseits die eigenständige Definition eines relevanten Produkt- und Dienstmarktes nach Durchführung des 3-Kriterien-Tests i.S.d. Ziff. 2 der Märkteempfehlung. Diese beiden alternativen Formen der Marktabgrenzung sind gleichwertig. Nach diesem neuen Verfahren der Marktabgrenzung, das aus systematischen und terminologischen Gründen nicht als Teil der Marktanalyse i.S.d. Art. 16 der Rahmenrichtlinie verstanden werden soll, sondern vielmehr als logische Voraussetzung derselben, soll dann die Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse in den abgegrenzten Märkten (Marktanalyse i.e.S.) folgen. Das Verfahren der Marktanalyse i.e.S. wiederum soll auf das sich aus Art. 16 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) zwingend vorgeschriebene Minimum beschränkt und dadurch wesentlich vereinfacht werden.

Gleichzeitig soll die heute vorgesehene Genehmigungs- und Kundmachungspflicht betreffend das Ergebnis der Marktabgrenzung durch eine (einfache) Veröffentlichung in elektronischer Form (auf der Internetseite des AK), welche sich

auf die endgültigen Ergebnisse der Marktabgrenzung und der Marktanalyse erstreckt, ersetzt werden.

2.4 Schutz der Endnutzer

Mit den in Kapitel VI des KomG neu eingeführten Vorschriften betreffend den Schutz der Endnutzer (Art. 30a bis 30o) werden die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Rufnummern detaillierter als bisher auf Gesetzesebene geregelt, insbesondere werden die Rechte und Pflichten der Anbieter dieser Dienste und ihrer Kunden umfassender geregelt. Die Vorschriften betreffen insbesondere das zivilrechtliche Verhältnis beider Vertragsparteien und berühren damit unmittelbar das vertragliche Verhältnis der Beteiligten und schränken insoweit die Vertragsautonomie der Parteien im Interesse des Nutzer- bzw. Kundenschutzes ein. Mit den Regelungen werden darüber hinaus die EWR-rechtlichen Vorgaben der Universaldienstrichtlinie (2002/22/EG), die bereits durch die VKND und sonstige Vorschriften des KomG-Pakets 2006 umgesetzt sind, weiter konkretisiert.

Mit den neuen Vorschriften der Art. 30a bis 30o KomG werden aber nicht nur spezielle nutzerschützende Regelungen, sondern insbesondere auch Vorschriften zur Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern sowie zur Durchsetzung der Struktur des LNP getroffen. Die Bekämpfung des Missbrauchs bei der Nutzung von Rufnummern des LNP, insbesondere solcher der Rufnummerngassen 6 und 7, ist der Regierung ein besonderes Anliegen. Nur auf diese Weise kann unseriösen Anbietern von elektronischen Kommunikationsdiensten Einhalt geboten, das Vertrauen der Nutzer gestärkt und die internationale Erreichbarkeit Liechtensteins aufrechterhalten werden. Dies ist auch deshalb unbedingt erforderlich, um die Entwicklung von gerade erst im Entstehen begriffenen Zukunftsmärkten im Bereich der elektronischen Kommunikation nicht zu behindern und seriösen Anbietern die wirtschaftliche Entfaltung zu ermöglichen. Darüber hinaus steht Liechtenstein unter massivem internationalem Druck im Hinblick auf die wirksa-

me Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Rufnummern des LNP und der damit verbundenen Schädigung von ausländischen Anbietern und Endnutzern, die entsprechende Verbindungen routen bzw. nutzen.

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffend den Schutz der Endnutzer, einschliesslich der Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern sowie der Durchsetzung der Struktur des LNP, beruhen durchwegs auf deutscher Rezeptionsvorlage und sind damit praxiserprobt. Dies deshalb, weil in Deutschland das Problem der missbräuchlichen Nutzung von Rufnummern auf Initiative der Bundesregierung bereits im Jahre 2003 mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er/0900er-Mehrwertdienstenummern vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1590) aufgegriffen wurde. Das so genannte Missbrauchsgesetz und in seinem Gefolge das Gesetz zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) haben zu einer erheblichen Verbesserung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich geführt. Durch die Vorgaben über Preisobergrenzen, Preisangaben und die Zwangstrennung von Verbindungen wurden Massnahmen getroffen, die die Transparenz steigern und das Risiko, sich durch die Nutzung solcher Nummern hoch zu verschulden, reduziert.

Die KomG-Revision 2009 dient daher auch und gerade dem Zweck, die Nutzung von Rufnummern des LNP, insbesondere solcher der Rufnummerngassen 6 bis 9, transparenter zu gestalten und damit die Rechtsposition der Nutzer zu verbessern. Hierzu erhalten die Nutzer u.a. umfassende Auskunftsrechte gegenüber den Anbietern und sonstigen Verantwortlichen, um zu erfahren, wer sich hinter einer Rufnummer „verbirgt“.

Der Verbesserung der Transparenz dient etwa die Verpflichtung, bei der Werbung für Mehrwertdienste und Kurzwahl-Datendienste auf die Preise hinzuweisen und eine Preisansage vorzunehmen (Art. 30a und 30b).

Die Einführung von Preisobergrenzen (Art. 30d) und die Pflicht zur Zwangstrennung (Art. 30e) nach einer mit Verordnung festzulegenden Verbindungsdauer mindert das Risiko, durch ein missbräuchliches Angebot solcher Nummern einen hohen Geldbetrag zu schulden.

Bereits seit längerer Zeit gibt es erhebliche Probleme mit der missbräuchlichen Nutzung von Rufnummern des LNP mit den führenden Ziff. 6 und 7. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den so genannte Dialern, die sich zum Teil unbemerkt auf den Computer aufschalten. Die erheblichen Missbräuche und betrügerischen Handlungen, welche auch und gerade durch den Einsatz von Anwahlprogrammen (Dialer) stattfinden, konnten bisher nicht wirksam bekämpft werden. So blieben insbesondere auch die im Jahre 2004 mit Kundmachung vom 23. Dezember 2004 betreffend die Abänderung des Liechtensteinischen Nummerierungsplans gemäss ITU-T E.164 eingeführten Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Dialer-Programmen (nahezu) wirkungslos. Vor diesem Hintergrund sollen Anwahlprogramme (Dialer) nunmehr generell verboten werden (Art. 30f).

Eine weitere wichtige Änderung ist die Klarstellung der Befugnisse der Regulierungsbehörde: Die Regulierungsbehörde soll in Anlehnung an die entsprechenden Kompetenzen der deutschen Bundesnetzagentur eine umfassende Generalermächtigung erhalten, um gegen jede rechtswidrige und/oder missbräuchliche Rufnummernnutzung einschreiten zu können (Art. 30n). Damit wird es unseriösen Anbietern erschwert, die bestehenden gesetzlichen Regelungen durch die Nutzung anderer Rufnummerngassen zu umgehen. Nur auf diese Weise kann die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und ihrer Zuteilungsregeln sichergestellt werden. Die Regulierungsbehörde kann insbesondere bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen das primäre Nutzungsrecht an einem Rufnummernblock widerrufen. Ausserdem werden die Offenle-

gungspflichtigen gegenüber der Regulierungsbehörde bei Missbrauchsverdacht gesetzlich verankert, um die Abklärung einer entsprechenden Verdachtslage durch die Regulierungsbehörde zu ermöglichen (Art. 30o).

2.5 Anpassung bestehender Nutzungsrechte

Die in Bezug auf altrechtliche, gestützt auf das TelG-Paket 1996 zugeteilten Nutzungsrechte an Identifikationsmitteln und Frequenzen (immer) noch nicht vollständig abgeschlossene Anpassung an den neuen Rechtsrahmen soll durch eine entsprechende Präzisierung bzw. Detaillierung des einschlägigen Übergangsrechts im KomG und den einschlägigen Verordnungen forciert und zum Abschluss gebracht werden.

3. ERLÄUTERUNG DER EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 1 Abs. 3 und 4 (neu)

Mit dem neuen Bst. i in Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung wird ein Umsetzungshinweis auf die Richtlinie 2008/63/EG im Gesetz aufgenommen.

Die gegenständliche Richtlinie besteht aus insgesamt 10 Artikeln, wobei jedoch lediglich die Art. 1 bis 7 unmittelbare Umsetzungspflichten für die EWRA-Vertragsstaaten mit sich bringen. Vor dem Hintergrund der engen sachlichen Verwandtschaft der gegenständlichen Richtlinie mit der RTTE-Richtlinie⁵, welche in Liechtenstein durch einzelne Bestimmungen im KomG und insbesondere durch die FKEV umgesetzt wurde, drängt sich hinsichtlich der Umsetzung der gegenständlichen Richtlinie dasselbe Vorgehen auf.

⁵ Richtlinie 1999/5/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität.

Mit dem neuen Abs. 4 soll ein Durchführungshinweis auf die Roamingverordnung⁶ in der jeweils geltenden Fassung in das Gesetz aufgenommen werden. Diese Verordnung ist im gesamten EWR unmittelbar anwendbar und bedarf daher nicht der Umsetzung i.e.S., sondern nur der Durchführung in den EWRA-Vertragsstaaten durch Erlass und Vollzug (innerstaatlicher) Sanktionen, die bei Verstössen gegen diese Verordnung verhängt werden können, sowie das Treffen aller erforderlichen Massnahmen, um deren Anwendung zu gewährleisten. Nach Art. 9 der Roamingverordnung müssen die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein.

Zu Art. 3 Abs. 1

Der Katalog an Definitionen in der gegenständlichen Bestimmung bedarf im Lichte der Änderung des einschlägigen EWR-Rechts sowie der bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Kommunikationsrechts einiger Anpassungen und Ergänzungen.

Ziff. 36: Die gegenständliche Bestimmung ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2008/63/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen insofern anzupassen, als die in Art. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2008/63/EG enthaltene Definition der „Endeinrichtungen“, welche – wie dies innerhalb der EWR-Rechtsvorschriften häufig der Fall ist – vom synonymen Begriff der „Telekommunikationsendeinrichtung“ des Art. 2 Bst. b der RTTE-Richtlinie abweicht, zu integrieren ist. Durch diese Integration umfasst der Begriff der „Kommunikationsendeinrichtung“ nach dem KomG inskünftig sowohl „Telekommunikationsendeinrichtungen“ im Sinne der RTTE-Richtlinie als auch „Endeinrichtungen“ im Sinne der Richtlinie 2008/63/EG,

⁶ Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG ("Roamingverordnung"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cu.01).

wodurch die Anwendbarkeit aller einschlägigen Bestimmungen auf sämtliche Arten von Kommunikationsendeinrichtungen gewährleistet wird. Durch diese Lösung erübrigt sich eine wörtliche Übernahme der Definition des Art. 1 Ziff. 2 der Richtlinie 2008/63/EG und damit die Einführung einer eigenständigen Begriffsbestimmung.

Ziff. 53 und 54: Die Begriffe „Kurzwahldienst“ und „Kurzwahl-Datendienst“ werden in Zukunft im Gesetz Verwendung finden, weshalb im Interesse der Rechtssicherheit entsprechende Definitionen dieser beiden Dienstekategorien im Gesetz aufzunehmen sind. Die vorgeschlagenen Definitionen orientieren sich an §§ 3 Ziff. 11a und 11b dTKG 2004.

Ziff. 55: Der Begriff „Mehrwert bzw. Mehrwertdienst“ findet bereits im geltenden Kommunikationsrecht⁷ und in Zukunft auch im Gesetz selbst Verwendung. Im Interesse der Rechtssicherheit ist daher eine entsprechende Definition dieser Dienstekategorie im Gesetz aufzunehmen. Die vorgeschlagene Definition orientiert sich an § 3 Ziff. 17a dTKG 2004.

Ziff. 56: Der Begriff „Mobilfunkdienst“ findet bereits im geltenden Kommunikationsrecht⁸ und in Zukunft auch im Gesetz selbst Verwendung. Im Interesse der Rechtssicherheit ist daher eine entsprechende Definition dieser Dienstekategorie im Gesetz aufzunehmen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es sich bei Mobilfunkdiensten um eine eigenständige Dienstekategorie handelt, die sich von den (reinen) Funkdiensten dadurch unterscheidet, dass die Signalübermittlung über ein zelluläres Funknetz erfolgt.

⁷ Art. 22 und 55 VKND, Art. 9, 26, 36 ff und 49 IFV, Anhang 1 Bst. C KomG-GebV und Art. 2, 7 und 8 LNP.

⁸ Art. 2 IFV und Art. 2 und 5 LNP.

Ziff. 57: Eine Definition des Begriffs „Prepaid-Teilnehmer“ findet sich heute bereits in Art. 2 Abs. 1 Bst. s IFV. Nachdem dieser Begriff in Zukunft auch im Gesetz Verwendung finden wird, ist eine entsprechende Definition in das Gesetz aufzunehmen.

Vor dem Hintergrund, dass weder das schweizerische noch das deutsche Kommunikationsrecht oder das EWR-Recht eine Definition des Begriffs „Prepaid-Teilnehmer“ enthalten, wird die einschlägige Definition in § 2 NÜV in leicht angepasster Form rezipiert.

Ziff. 58 bis 61: Die Begriffe „Nummer“, „Nummernkategorie“, „Nummernbereich“ und „Nummernraum“ sind *termini technici* des Kommunikationsrechts, die im geltenden Kommunikationsrecht bereits Verwendung finden, ohne dass ihr Inhalt klar definiert ist. Im Interesse der Rechtssicherheit sind daher entsprechende Definitionen im Gesetz aufzunehmen. Die vorgeschlagenen Definitionen orientieren sich an §§ 3 Ziff. 13, 13a, 13b und 13c dTKG 2004.

Ziff. 62 und 63: Die Begriffe „Rufnummer“ und „Rufnummernbereich“ finden bereits im geltenden Kommunikationsrecht⁹ vielfältige Verwendung, ohne dass ihr Inhalt klar definiert ist. Im Interesse der Rechtssicherheit sind daher entsprechende Definitionen im Gesetz aufzunehmen. Die vorgeschlagene Definition orientiert sich an §§ 3 Ziff. 18 und 18a dTKG 2004.

Ziff. 64: Der Begriff „Nummernblock“ bzw. „Rufnummernblock“ ist ein *terminus technicus* des Kommunikationsrechts, der bereits im geltenden Recht¹⁰ Verwendung findet, ohne dass sein Inhalt klar definiert ist. Im Interesse der Rechtssi-

⁹ So u.a. in Art. 12 und Anhang 1 Ziff. XVII VKND sowie Art. 9 und 53 IFV.

¹⁰ So u.a. in Art. 29 ff IFV und in Art. 4 bis 7, 10 LNP.

cherheit ist daher eine entsprechende Definition im Gesetz aufzunehmen. Die vorgeschlagene Definition orientiert sich an § 3 Ziff. 4 öKEM-V.

Ziff. 65: Der Begriff „Nutzungsberechtigter“ wird heute in Art. 2 Abs. 1 Bst. a IFV definiert. Nachdem dieser Begriff in Zukunft auch im Gesetz Verwendung finden wird, ist eine leicht angepasste Fassung dieser Definition in das Gesetz aufzunehmen.

Ziff. 66: Der Begriff „Zuteilungsinhaber“ bezeichnet einen Diensteanbieter, dem ein primäres Nutzungsrecht von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurde und beschränkt sich auf den Bereich der Identifikationsmittel, weil die Situation der primären und sekundären bzw. originären und abgeleiteten Zuteilung nur dort gebräuchlich ist. In weiterer Folge werden sämtliche relevanten Bestimmungen des Gesetzes sowie der dazu ergangenen Verordnungen entsprechend anzupassen sein.

Ziff. 67 und 68: Der Begriff „primäres Nutzungsrecht“ steht in engem sachlichen Zusammenhang mit dem Begriff „Zuteilungsinhaber“ und findet bereits heute im Gesetz (Art. 26 und 63) sowie in zahlreichen Verordnungsbestimmungen¹¹ Verwendung, ohne dass sein Inhalt klar definiert ist. Im Interesse der Rechtssicherheit ist daher eine entsprechende Definition im Gesetz aufzunehmen und diese in einer Folgebestimmung durch den Komplementärbegriff „Sekundäres Nutzungsrecht“ zu ergänzen.

Das Begriffspaar „Primäres Nutzungsrecht“ und „Sekundäres Nutzungsrecht“ unterteilt somit die im Bereich der Identifikationsmittel, insbesondere der Rufnummern, gebräuchlichen Formen der Nutzungsrechte in die einem Anbieter zugeteilten Nutzungsrechte an grösseren Mengen an Identifikationsmitteln, ins-

¹¹ Art. 19 f RKV; Art. 1, 3, 23, 99 ff, 110 f, 116 ff, 119, 127, 135, 142 und 151 IFV; Anhang 1 KomG-GebV.

besondere Rufnummernblöcken, einerseits sowie in die von einem solchen Anbieter seinen Endnutzern an einzelnen Rufnummern eingeräumten Nutzungsrechte andererseits.

Ziff. 69 und 70: Das Begriffspaar „Exklusives Nutzungsrecht“ und „Kollektives Nutzungsrecht“ systematisiert die im Bereich der Frequenzen gebräuchlichen Formen der individuell bzw. allgemein zugeteilten Nutzungsrechte neu.

Zu Art. 5 Abs. 2

In den Grundsatzkatalog der gegenständlichen Bestimmung sollen die internationale Erreichbarkeit Liechtensteins sowie die Bekämpfung des Missbrauchs im Bereich der elektronischen Kommunikation als selbständige Regulierungsgrundsätze aufgenommen werden. Dies deshalb, weil die internationale Erreichbarkeit Liechtensteins ein Hauptziel der Regulierung darstellt, das in jüngster Vergangenheit durch die missbräuchliche Nutzung liechtensteinischer Identifikationsmittel, und zwar von Rufnummern des LNP mit der führenden Ziff. 6, wiederholt gefährdet und beeinträchtigt wurde. Dieser Umstand verlangt nach einer expliziten Erwähnung dieser beiden wichtigen Aspekte bei den Regulierungszielen bzw. -grundsätzen, um die Bedeutung dieser Aspekte als Leitlinien für die Tätigkeit der Regulierungsbehörde im Bereich der elektronischen Kommunikation zu unterstreichen.

Im neu vorgeschlagenen Bst. i der gegenständlichen Bestimmung ist der Begriff „Aufrechterhaltung“ bewusst anstelle des Begriffs „Her- bzw. Sicherstellung“ oder eines vergleichbaren Begriffs gewählt worden; dies deshalb, weil die Sicherstellung der internationalen Erreichbarkeit Liechtensteins nicht Aufgabe der zuständigen Behörden ist, sondern vielmehr der einzelnen Anbieter, die durch entsprechende (Roaming-)Verträge mit ausländischen Anbietern diese Erreichbarkeit her- bzw. sicherstellen. Aufgabe der Regierung bzw. der Regulierungsbehör-

de ist lediglich die von den Anbietern einmal hergestellte internationale Erreichbarkeit Liechtensteins durch entsprechende Massnahmen aufrecht zu erhalten. Dies insbesondere dann, wenn etwa durch die missbräuchliche Nutzung liechtensteinischer Rufnummern eine Abschaltung bzw. Sperrung von Rufnummern bzw. gesamten Rufnummernbereichen mit der Landeskennzahl +423 droht.

Im neu vorgeschlagenen Bst. k der gegenständlichen Bestimmung ist der Begriff „Bekämpfung“ bewusst gewählt worden, um zum Ausdruck zu bringen, dass es Aufgabe der zuständigen Behörden ist, bei Kenntnis von allfälligen Missbrauchsfällen - im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit - einzuschreiten.

Zu Art. 9 Abs. 2

In Anlehnung an das schweizerische Recht (Art. 17 Abs. 2 FMG) soll für Dienste des Mindestangebots im Bereich des Universaldienstes eine gesetzliche Grundlage für die Einführung von Obergrenzen für Preise und Tarife geschaffen werden, um der Regierung die Möglichkeit zu geben, erschwingliche Preise i.S.d. Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung gegebenenfalls mit Verordnung festzulegen, wie dies etwa der schweizerische Bundesrat in Art. 22 FDV getan hat.

Zu Art. 10 Abs. 2

In Bst. b der gegenständlichen Bestimmung ist die Diktion insofern anzupassen, als vor dem Hintergrund des in Art. 19 Bst. c VKND festgelegten Breitbandzugangs mit einer garantierten Übertragungsrate von mind. 600/100 kbit/s ein Mindeststandard für den Internetzugang in Liechtenstein vorgeschrieben ist, der deutlich über dem europäischen Mindeststandard eines „funktionalen Internetzugangs“ liegt. Diesem Umstand wird durch eine entsprechende Formulierung Rechnung getragen.

Zu Art. 16

Der Einleitungssatz von Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung ist insofern abzuändern, als sich die dort geregelten Pflichten nicht (nur) auf Betreiber von öffentlichen Telefonnetzen, sondern vielmehr (auch) auf Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten beziehen. Die Wendung „Betreiber von öffentlichen Telefonnetzen“ ist daher durch die Wendung „und Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten“ zu ergänzen. Gleichzeitig ist in der Überschrift der gegenständlichen Bestimmung der Begriff „öffentliche Kommunikationsnetze“ durch die Wendung „und -dienste“ zu ergänzen. Die Notwendigkeit dieser Anpassung ergibt sich nicht nur aus dem materiellen Gehalt der unter Abs. 2 enthaltenen Regelungen, sondern insbesondere auch im Lichte des persönlichen Geltungsbereichs der Rezeptionsvorlagen der gegenständlichen Bestimmungen, mithin §§ 18 ff öTKG 2003.

Zu Art. 19 Abs. 1

Im Lichte der Einführung eines generellen Verbots von so genannten Anwahlprogrammen (Dialer) ist die Ziff. 4 des Bst. c der gegenständlichen Bestimmung redaktionell anzupassen.¹²

Zu Art. 21

Die gegenständliche Bestimmung ist im Lichte der ersten Erfahrungen mit den durch das KomG neu eingeführten Verfahren betreffend Marktabgrenzung und Marktanalyse grundlegend zu überarbeiten. Die nunmehr vorgeschlagene Fassung orientiert sich in Diktion und Inhalt streng an Art. 15 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie (2002/21/EG) sowie Ziff. 1 f der Märkteempfehlung (2007/879/EG).

Neu wird in Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung zwischen den beiden gleichwertigen Formen der Marktdefinition (Marktabgrenzung), nämlich der Ü-

¹² Vgl. dazu auch die Ausführungen zum neuen Art. 30f.

bernahme eines relevanten Produkt- und Dienstmarktes der Märkteempfehlung (2007/879/EG) einerseits sowie der eigenständigen Definition eines relevanten Produkt- und Dienstmarktes nach Durchführung des 3-Kriterien-Tests nach Ziff. 2 der Märkteempfehlung (2007/879/EG) andererseits differenziert. Nach diesem Vorgang der Marktdefinition (Marktabgrenzung), der aus systematischen und terminologischen Gründen nicht als Teil der Marktanalyse i.S.d. Art. 16 der Rahmenrichtlinie verstanden werden soll, sondern vielmehr als logische Voraussetzung derselben, erfolgt die Untersuchung der definierten bzw. abgegrenzten Märkte auf Wettbewerbsdefizite (Marktanalyse i.e.S.).

In Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung soll die Überprüfung der Wettbewerbsverhältnisse in den abgegrenzten Märkten (Marktanalyse i.e.S.) geregelt werden, wobei der Regelungsgehalt der gegenständlichen Bestimmung auf das sich aus Art. 16 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie zwingend ergebende Minimum beschränkt werden soll.

Die heute in Abs. 1 Satz 3 der gegenständlichen Bestimmung geregelte Genehmigungs- und Kundmachungspflicht betreffend das Ergebnis der Marktabgrenzung ist EWR-rechtlich nicht geboten und soll daher durch eine (blosse) Veröffentlichungspflicht in elektronischer Form, und zwar auf der Internetseite der Regulierungsbehörde, betreffend das Ergebnis der Marktabgrenzung und das Ergebnis der Marktanalyse ersetzt werden. Dies deshalb, weil es im Interesse der Rechtssicherheit sowie im Interesse der von einer allfälligen Sonderregulierung betroffenen Anbieter dringend geboten erscheint, dass die Ergebnisse dieser beiden zentralen Handlungen der Regulierungsbehörde zumindest in elektronischer Form veröffentlicht werden. Diese (vereinfachte) Form der Veröffentlichung wird ebenfalls in Abs. 2 integriert.

In diesem Zusammenhang ist ausserdem darauf hinzuweisen, dass in Abs. 2 Satz 2 der gegenständlichen Bestimmung die Wendung „Ergebnisse der Marktabgren-

zung und der Marktanalyse“ durch das Adjektiv „endgültig“ ergänzt wird. Dies in Übereinstimmung mit Art. 11 Bst. e RKV sowie zur Klarstellung, dass keine vorläufigen bzw. Zwischenergebnisse veröffentlicht werden.

Abs. 4 der gegenständlichen Bestimmung, welcher als Pendant zu Abs. 3 für die Definition länderübergreifender Märkte mit dem Nicht-EWRA-Vertragsstaat Schweiz eingeführt wurde, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies deshalb, weil auf Grund der bisherigen Erfahrungen der Regulierungsbehörde weder die praktische Notwendigkeit einer solchen Definition länderübergreifender Märkte mit der Schweiz noch die faktische Durchführbarkeit einer solchen Massnahme mit den zuständigen schweizerischen Behörden gegeben ist.

Vor Art. 29

Das Kapitel VI betreffend Identifikationsmittel wird neu in zwei Abschnitte gegliedert, und zwar einen Abschnitt A mit allgemeinen Bestimmungen, die für sämtliche Kategorien von Identifikationsmitteln gelten, und einen Abschnitt B mit besonderen Bestimmungen, die den Schutz der Endnutzer im Bereich der Nutzung von Rufnummern betreffen.

Ausserdem werden die Bestimmungen der Kapitel VI und VII sowie alle weiteren Bestimmungen des KomG, die sich – direkt oder indirekt – mit der Zuteilung von Nutzungsrechten an Identifikationsmitteln und/oder Frequenzen befassen, an die (überarbeitete) Systematik der Art. 30 Abs. 1 sowie Art. 33 Abs. 1 KomG angepasst, weshalb nunmehr unmissverständlich zum Ausdruck kommt, dass dem jeweiligen Zuteilungsinhaber bzw. Nutzungsberechtigten (auch) nach einer Zuteilung lediglich ein (beschränktes) Nutzungsrecht an den Identifikationsmitteln bzw. Frequenzen zukommt und er nicht Eigentümer derselben ist und auch keine eigentümerähnliche Stellung genießt.

Zu Art. 29

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung wird einerseits durch die Wendung „ungeachtet allfälliger Nutzungsrechte daran“ ergänzt. Dadurch soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Identifikationsmittel auch nach einer allfälligen Zuteilung in der alleinigen Hoheit des Staates verbleiben und der jeweilige Zuteilungsinhaber bzw. Nutzungsberechtigte diesbezüglich kein Eigentum und auch keine eigentümerähnliche Stellung, sondern lediglich ein (beschränktes) Nutzungsrecht erwirbt. Andererseits wird Satz 2 der gegenständlichen Bestimmung durch die Wendung „zu bestimmten Nutzungszwecken“ insofern präzisiert, als dadurch klargestellt werden soll, dass bereits auf der Ebene der generell-abstrakten Zuordnung von Identifikationsmitteln, etwa im Bereich der Rufnummern durch den LNP, eine erste (verbindliche) Festlegung des Nutzungszwecks erfolgt, die dann durch die individuell-konkrete Zuteilung durch die Regulierungsbehörde weiter definiert wird.

Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung wird in Übereinstimmung mit der entsprechenden Ergänzung des Art. 5 Abs. 2 KomG auf Grund der vielfältigen Missbräuche von Rufnummern des LNP insofern ergänzt, als der Schutz der Nutzer von Identifikationsmitteln (Bst. d) sowie die Bekämpfung des Missbrauchs von Identifikationsmitteln (Bst. e) ausdrücklich zu Grundsätzen der Verwaltung von Identifikationsmitteln durch die Regulierungsbehörde erhoben werden.

Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung geht in seiner geltenden Fassung auf Art. 41 f TelG 1996 zurück und sieht in Anlehnung an das schweizerische Recht (Art. 2 f AEFV) vor, dass die Regulierungsbehörde Pläne für die Nutzung von Identifikationsmitteln, einschliesslich des LNP, erstellt und verwaltet, wobei solche Pläne und begleitende Referenzdokumente von der Regierung zu genehmigen und im Landesgesetzblatt kundzumachen sind.

In der Praxis der Verwaltungsbehörden und der Gerichte haben sich erhebliche Zweifel über die Rechtsnatur dieser für die Verwaltung von Identifikationsmitteln grundlegenden Rechtsakte, allen voran der LNP, ergeben, weshalb die gegenständliche Bestimmung vollständig neu gefasst werden soll. In Zukunft hat die Regierung Pläne und begleitende Referenzdokumente betreffend die Nutzung von Identifikationsmitteln, einschliesslich des LNP, zu erlassen und als Verordnungen im Landesgesetzblatt kund zu machen. Dadurch sollen sämtliche Zweifel in Bezug auf die Rechtsnatur und die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit diesen für die Verwaltung von Identifikationsmitteln grundlegenden Rechtsakten beseitigt werden.

Vor Art. 30

In Übereinstimmung mit der neuen Diktion und Systematik von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 65 ff soll auch in den Art. 30 ff zwischen den verschiedenen Formen von Nutzungsrechten an Identifikationsmitteln und Frequenzen differenziert werden. Diese Anpassungen werden im gesamten Kap. VI (Identifikationsmittel), einschliesslich der neuen Art. 30a ff, sowie allen übrigen Bestimmungen des KomG vorgenommen und werden auch in den darauf gestützten Verordnungsbestimmungen vorzunehmen sein.

Zu Art. 30

Die gegenständliche Bestimmung wird vollkommen neu gefasst und ist nunmehr mit „Nutzungsrechte“ überschrieben.

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung wird insofern überarbeitet, als nicht mehr von der Zuteilung und Registrierung von „Identifikationsmitteln“, sondern – systematisch präziser – von der Zuteilung und Registrierung von „Nutzungsrechten an Identifikationsmitteln“ die Rede ist. Darüber hinaus wird im ersten Halbsatz ein Vorbehalt im Hinblick auf abweichende Bestimmungen betreffend die Zuteilung und Registrierung von Nutzungsrechten aufgenommen. Dies insbe-

sondere im Hinblick auf die Zuteilung und Registrierung von sekundären Nutzungsrechten an Rufnummern, die durch den jeweiligen Zuteilungsinhaber erfolgt, sowie im Hinblick auf die Registrierung von Domainnamen, bei denen keine Zuteilung durch die Regulierungsbehörde i.e.S., sondern vielmehr eine bloße Registrierung bei dem von der Regulierungsbehörde mit der Verwaltung von Domainnamen beauftragten Registerbetreiber erfolgt (vgl. Art. 57 ff IFV).

Weiters wird in Präzisierung des geltenden Rechts klargestellt, dass das Nutzungsrecht (lediglich) zur Nutzung der davon umfassten Identifikationsmittel in Übereinstimmung mit dem (jeweils) anwendbaren Recht sowie der Zuteilungsverfügung samt Nebenbestimmungen berechtigt. Dadurch sollen allfällige Zweifel darüber beseitigt werden, ob nach der Zuteilung des Nutzungsrechts erfolgte Änderungen der einschlägigen Rechtslage auch für die Ausübung bestehender Nutzungsrechte gelten.

Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung wird redaktionell insofern angepasst, als nunmehr – systematisch präzise – von der „Zuteilungsverfügung“ gesprochen wird. Ausserdem wird die demonstrative Aufzählung des Inhalts allfälliger Nebenbestimmungen insofern bereinigt und ergänzt, als nunmehr neben der Übertragung und dem Widerruf des Nutzungsrechts auch dessen Änderung explizit erwähnt wird.

Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung wird redaktionell insofern überarbeitet als – systematisch präzise – nicht mehr von „zuteilten“ Identifikationsmitteln die Rede ist, und die Bezeichnung der Gebührenart im Interesse grösserer Flexibilität an dieser Stelle (noch) nicht festgelegt wird, sondern der einschlägigen Verordnung vorbehalten bleiben soll.

Abs. 4 der gegenständlichen Bestimmung wird redaktionell insofern bereinigt und ergänzt, als die synonymen Begriffe „Widerruf“ sowie „Entzug“ auf den erst-

genannten Begriff reduziert und die Aufzählung durch den Begriff „Übertragung“ ergänzt wird.

Mit dem neuen Abs. 5 der gegenständlichen Bestimmung wird aufgrund der negativen Erfahrungen mit so genannten „Kettenzuteilungen“ (Rufnummernhandel) klargestellt, dass sekundäre Nutzungsrechte ausschliesslich an die Endnutzer des Zuteilungsinhabers, das heisst an seine unmittelbaren Vertragspartner, zugeteilt werden dürfen. Dies wird durch die an Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 KomG angelehnte Wendung „mit denen der Zuteilungsinhaber einen Vertrag über die Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste geschlossen hat“ unmissverständlich klargemacht.

Die Notwendigkeit eines solchen Verbots von Kettenzuteilungen (Rufnummernhandel), wie es heute bereits in Art. 33 IFV vorgesehen ist, ergibt sich aus den negativen Erfahrungen der Regulierungsbehörde sowie der Landespolizei im Zusammenhang mit der Erfüllung einschlägiger Pflichten des Kommunikationsrechts - insbesondere denjenigen nach Art. 51 ff KomG - durch ausländische Anbieter, denen Rufnummernblöcke ganz oder teilweise sekundär zugeteilt wurden, und der damit verbundenen Schwierigkeiten bei der Aufklärung von schweren Verbrechen (Mord, Entführung etc.) im In- und Ausland.

Abs. 6 entspricht materiell (weitgehend) dem heutigen Abs. 5, wird redaktionell jedoch in mehrererlei Hinsicht angepasst: Einerseits wird die Verordnungskompetenz durch eine Bezugnahme auf die verschiedenen Erscheinungsformen der Nutzung von Identifikationsmitteln näher spezifiziert. Darüber hinaus wird neben den Verweisen auf die einschlägigen EWR-Rechtsakte auch ein Verweis auf die relevanten internationalen Vorschriften und Empfehlungen, insbesondere der ITU, aufgenommen. Zudem wird die Verordnungskompetenz in der gegenständlichen Bestimmung durch einen ausdrücklichen Verweis auf die Erhebung von Gebühren nach Abs. 3 ergänzt und gleichzeitig ein neuer Satz 2 angefügt, der die

Regierung zur Bestimmung von Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Abs. 3 ermächtigt. Dies insbesondere deshalb, weil es einem Bedürfnis der Praxis entspricht, dass bestimmte Zuteilungsinhaber bzw. Nutzungsberechtigte, insbesondere Dienststellen der Landesverwaltung sowie staatseigene Betriebe, von der Gebührenpflicht im Einzelfall befreit werden können, um zu vermeiden, dass die Gebühren aus Mitteln bestritten werden, die (ohnehin) vom Staat ausgerichtet werden.

Vor Art. 30a

Mit den neuen Art. 30a ff werden umfangreiche Bestimmungen betreffend den Schutz der Endnutzer im Interesse des Verbraucher- und Missbrauchsschutzes eingeführt, die auf deutscher Rezeptionsvorlage (§§ 45o und 66a ff dTKG 2004) beruhen, jedoch in systematischer und materieller Hinsicht an das liechtensteinische Recht angepasst werden.

Zu Art. 30a (neu) - Preisangabe

Die gegenständliche Bestimmung verpflichtet denjenigen, der Mehrwertdienste anbietet oder für diese wirbt, zur Angabe des Preises je Minute oder je Nutzung. Ziel ist es, im Interesse der Verbraucher eine ausreichende Preistransparenz bei jeder Angabe einer Rufnummer für Mehrwertdienste in Katalogen, Anzeigen, Plakaten, Fernsehspots, Produktbänderolen, Werbebannern im Internet etc. sicherzustellen. Der Preis muss alle Leistungselemente einschliesslich der anfallenden Steuern enthalten. Sämtliche Angaben sind zusammen mit der Angabe der Rufnummer vorzunehmen. Normadressat ist derjenige, der gegenüber dem Endnutzer wirbt: Der Werbende kann zum Beispiel der Teilnehmernetzbetreiber sein, wenn er selbst wirbt und nicht lediglich Träger der Werbung ist, oder auch der werbende Diensteanbieter unmittelbar.

Abs. 2 behält die Regelung der Einzelheiten über die Preisangabepflicht dem Verordnungsgeber vor. In Anlehnung an die Rezeptionsvorlage (§ 66a dTKG 2004)

können insbesondere Preisschwellen festgelegt werden, unterhalb derer die Preisangabepflicht nicht gilt, weil das Schädigungsrisiko (nur) gering ist. Ausserdem kann geregelt werden, dass bei Angabe des Preises dieser in derselben Darstellung, kontrastreich und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rufnummer angegeben werden muss. Ebenso, dass bei Anzeige der Rufnummer die Preisangabe nicht zeitlich kürzer als die Rufnummer angezeigt wird und auf den Abschluss eines Dauerschuldverhältnisses hinzuweisen ist.

Abs. 3 sieht die Möglichkeit der Ausdehnung der Preisangabepflicht im Verordnungswege auf andere sondertarifizierte Dienste vor. Neben den Mehrwertdiensten sind insbesondere die Sonderdienste i.S.d. LNP sondertarifiziert. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung des Dienstangebots im Bereich der elektronischen Kommunikation im Allgemeinen und der Sonder- und Mehrwertdienste im Besonderen soll dadurch eine (effiziente) Reaktionsmöglichkeit des Verordnungsgebers geschaffen werden, sofern hinsichtlich eines sondertarifizierten Dienstangebots die Anwendbarkeit derselben Schutzbestimmungen sachlich gerechtfertigt erscheint. Dadurch soll auch das Ausweichen von Anbietern auf neue (noch nicht) entsprechend regulierte Dienste verhindert werden.

Zu Art. 30b (neu) - Preisansage

Nimmt ein Endnutzer einen sprachgestützten Mehrwertdienst in Anspruch, verpflichtet die gegenständliche Bestimmung zur Ansage des Preises je Minute oder je Nutzung. Die Pflicht zur Preisansage richtet sich zur Sicherstellung einer ausreichenden Preistransparenz an denjenigen, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Nutzung dieses Dienstes festlegt, das ist in der Regel der Diensteanbieter.

Abs. 2 behält die Regelung der Einzelheiten über die Preisansagepflicht dem Verordnungsgeber vor. In Anlehnung an die Rezeptionsvorlage (§ 66b dTKG 2004) kann insbesondere geregelt werden, dass eine Preisansage nach Massgabe des

Abs. 1 erst ab einer bestimmten Preisschwelle pro Minute oder pro Nutzung bei zeitunabhängiger Tarifierung zu erfolgen hat. Ebenso, dass die Mitteilung des Preises - ohne zusätzliche Kosten - eine bestimmte Zeitspanne vor Beginn der Entgeltspflicht zu erfolgen hat und der Endnutzer dabei auf den Zeitpunkt des Beginns der Entgeltspflicht hinzuweisen ist, sodass dem Endnutzer die Gelegenheit gegeben wird, die Verbindung noch vor Beginn der Entgeltspflicht zu unterbrechen. Satz 2 der gegenständlichen Bestimmung ermöglicht die Modifizierung der Preisangaberegulungen für bestimmte Dienste und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl neuer, noch nicht im Einzelnen absehbarer technischer Entwicklungen zu erwarten ist. Starre Regelungen, die besondere technische Entwicklungen in diesem dynamischen Bereich nicht berücksichtigen, könnten ein Hindernis für die Nutzung oder für das Angebot neuartiger Dienste darstellen.

Die Nichtbeachtung der Anforderungen der gegenständlichen Bestimmungen sowie der darauf gestützten Verordnungsbestimmungen führt nach dem neuen Art. 30g Bst. a zum Wegfall der Entgeltspflicht.

Abs. 3 entspricht materiell dem neuen Art. 30a Abs. 3, weshalb auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden kann.

Zu Art. 30c (neu) - Preisanzeige

Die gegenständliche Bestimmung regelt die Pflichten zur Preisanzeige für Kurzwahl-Datendienste (zum Beispiel SMS-/MMS-Dienste).

Abs. 2 Satz 1 beinhaltet die Verordnungskompetenz in Bezug auf die Einzelheiten der Preisanzeige für Kurzwahl-Datendienste.

Abs. 2 Satz 2 bildet als Öffnungsklausel die Grundlage dafür, dass die Regierung mit Verordnung Ausnahmen von der Preisanzeigepflicht bestimmen kann, wobei als Voraussetzung dafür - in Anlehnung an die Rezeptionsvorlage (§ 66c dTKG

2004) - geeignete Massnahmen, insbesondere so genannte Legitimationsverfahren, vorgeschrieben werden können. Solche Verordnungsbestimmungen sollen es vor dem Hintergrund der dynamischen technischen Entwicklung im Bereich der elektronischen Kommunikation oder aufgrund besonderer Nutzungen (zum Beispiel wiederkehrende Nutzungen ohne Dauerschuldverhältnis) ermöglichen, die Anforderungen an eine Preisanzeige für bestimmte Kurzwahldienste anzupassen.

Die Nichtbeachtung der Anforderungen der gegenständlichen Bestimmungen sowie der darauf gestützten Verordnungsbestimmungen führt nach dem neuen Art. 30g Bst. b zum Wegfall der Entgeltspflicht.

Abs. 3 entspricht materiell dem neuen Art. 30a Abs. 3, weshalb auf die entsprechenden Erläuterungen verwiesen werden kann.

Zu Art. 30d (neu) - Preisobergrenzen

Als weitere Bedingung für Rufnummernbereiche, in denen eine Sondertarifierung zulässig ist, das heisst insbesondere für die Nutzung von Rufnummern für Sonder- und Mehrwertdienste, kann die Einhaltung einer Preisobergrenze vorgesehen werden. Die Begrenzung der Preise für Dienstleistungen, die über solche Rufnummern abgerechnet werden, soll das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit diesen Diensten einschränken. Diese neue Bestimmung bzw. die darauf gestützten Verordnungsbestimmungen sind Verbotsgesetze i.S.v. § 879 ABGB, so dass bei Verstössen das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig ist. Bei der Preisobergrenze ist zwischen den zeitabhängig und den zeitunabhängig abgerechneten Diensten zu unterscheiden, da bei den letztgenannten die Dienstleistung einen einmaligen Wert hat.

Bestellt also zum Beispiel jemand Theaterkarten über eine Rufnummer für Mehrwertdienste, fallen Kosten in einer bestimmten Höhe an, unabhängig davon, wie

lange das konkrete Telefongespräch dauert. Der Preis für diese Dienstleistungen kann von der Regierung mit einem Höchstbetrag pro Anruf oder Einwahl begrenzt werden.

Wird entsprechend der Länge der Verbindung abgerechnet, kann das Entgelt von der Regierung mit einem Höchstbetrag pro Minute begrenzt werden, wobei gleichzeitig die Abrechnungsmodalitäten festgelegt werden können, das heisst, dass die Abrechnung zum Beispiel höchstens im 60-Sekunden-Takt oder in einem kürzeren Takt erfolgen darf. Ebenso kann die Regierung festlegen, dass diese Regelungen auch im Falle der (Anruf-) Weiterleitung durch einen Auskunftsdienst gelten.

Die Regierung hat bei der Festlegung der Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten die allgemeine Entwicklung des Marktes zu beachten.

Wesentlich ist im gegenständlichen Zusammenhang der Hinweis, dass die aufgrund der gegenständlichen Bestimmung festgelegten Preisobergrenzen der Abgrenzung der einzelnen Rufnummernbereiche dienen und es sich insofern nicht um eine staatliche Preisfestsetzung, sondern um ein Mittel zur Strukturierung des Nummernraums handelt. Daraus folgt auch, dass für einzelne Rufnummernbereiche und/oder Dienstekategorien unterschiedliche Preisobergrenzen festgelegt werden können.

Abs. 2 bildet als Öffnungsklausel die Grundlage dafür, dass die Regierung mit Verordnung Ausnahmen von den nach Abs. 1 festgelegten Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten bestimmen sowie - in Anlehnung an die Rezeptionsvorlage (§ 66d dTKG 2004) - geeignete Massnahmen, insbesondere Legitimationsverfahren, vorschreiben kann. Dies bedeutet, dass die Preise für die Nutzung von sondertarifizierten Diensten auch über die festgelegten Preisobergrenzen hinausgehen dürfen, sofern die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen getroffen bzw.

eingehalten werden. Diese Bestimmung eröffnet somit die Möglichkeit einer Flexibilisierung starrer Preisobergrenzen unter Anwendung geeigneter Massnahmen, wie zum Beispiel eines Verfahrens, bei dem sich der Kunde vor Nutzung des Dienstes gegenüber dem Diensteanbieter legitimiert (Legitimierungsverfahren). Dadurch sollen in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage (§ 66d Abs. 3 dTKG 2004) sowie in Abweichung vom schweizerischen Recht (Art. 39 FDV) keine absoluten, sondern nur relative Preisobergrenzen für die Nutzung von sonder-tarifierten Diensten eingeführt werden; das heisst, dass unter der Voraussetzung der Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen Preise erhoben werden dürfen, die über die von der Regierung festgelegten Preisobergrenzen hinausgehen. Dies im Interesse einer möglichst liberalen und wirtschaftsfreundlichen Ausgestaltung des Kommunikationsrechts, die jedoch gleichzeitig den Schutz der Nutzer in einem vernünftigen Mass gewährleistet.

Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung räumt der Regierung das Recht ein, unbeschadet der Bestimmungen über Massnahmen der Sonderregulierung (Art. 23) Preisobergrenzen für Zusammenschaltungsentgelte für bestimmte Rufnummernbereiche festzulegen, sofern dies zur Strukturierung des Nummernraums erforderlich ist. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Festlegung von Preisobergrenzen für Zusammenschaltungsentgelte, insbesondere betreffend die Terminierung in einem liechtensteinischen Netz, regelmässig die einzige Möglichkeit darstellt, um den Nummernraum rechtswirksam zu strukturieren und der rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung von Rufnummern des LNP beizukommen. Die beim inländischen Netzbetreiber angewandten Zusammenschaltungsentgelte stellen (regelmässig) die einzige Möglichkeit zur wirksamen Durchsetzung der Einhaltung der Struktur des LNP dar.

Die Nichtbeachtung der Anforderungen der gegenständlichen Bestimmungen sowie der darauf gestützten Verordnungsbestimmungen führt nach dem neuen Art. 30g Bst. c zum Wegfall der Entgeltspflicht.

Zu Art. 30e (neu) - Verbindungstrennung

Auch die Zwangstrennung einer Verbindung ist ein Instrument, um das Risiko im Zusammenhang mit der Nutzung von sondertarifierten Rufnummern zu begrenzen, und zwar nicht nur für Endnutzer, sondern auch für andere Anbieter, die Opfer von so genanntem *artificially inflated traffic*¹³ werden.

In Anlehnung an die Rezeptionsvorlage (§ 66e dTKG 2004) soll die Regierung daher gestützt auf die gegenständliche Bestimmung insbesondere vorschreiben können, dass alle Verbindungen zu Rufnummern, die sondertarifiert sind, etwa nach 60 Minuten automatisch getrennt werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob das Gespräch direkt beim Teilnehmer generiert wird oder durch (Anruf-) Weiterleitung zustande kommt. Sinnvoll ist dies nur für die zeitabhängig abgerechneten Verbindungen. Verantwortlich für die Zwangstrennung ist der jeweilige Netzbetreiber, in dessen Netz die Rufnummer implementiert, das heisst eingerichtet ist. Auch bei der gegenständlichen Bestimmung bzw. den darauf gestützten Verordnungsbestimmungen handelt es sich um ein Verbotsgesetz i.S.v. § 879 ABGB, so dass bei Verstößen das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nichtig ist.

Der letzte Halbsatz der gegenständlichen Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, von den getroffenen Regelungen abzuweichen, sofern der Diensteanbieter durch geeignete Massnahmen, insbesondere so genannte Legitimationsverfahren, sicherstellt, dass sich der Endnutzer vor Nutzung der Dienstleistung ausweist und auf die (möglichen) Kostenfolgen hingewiesen wird. In Übereinstimmung mit den

¹³ Vgl. dazu die Ausführungen zu Kapitel 1.4.

Öffnungsklauseln nach den neuen Art. 30c Abs. 2 und 30d Abs. 2 sind also auch Verbindungen zu sondertarifierten Rufnummern zulässig, die über die festgelegte Maximaldauer hinausgehen, sofern sie vom Endnutzer im Einzelfall ausdrücklich verlangt werden. Dazu muss er sich jedoch vor Nutzung der Dienstleistung gegenüber dem Diensteanbieter durch geeignete Massnahmen legitimieren und ausdrücklich in die Nutzung einwilligen. All dies kann die Regierung mit Verordnung regeln.

Auch bei sondertarifierten Rufnummern soll in Übereinstimmung mit der Rezeptionsvorlage (§ 66e Abs. 2 dTKG 2004) sowie in Abweichung vom schweizerischen Recht (Art. 39 Abs. 4 FDV) keine absolute, sondern nur eine relative Pflicht zur Verbindungstrennung statuiert werden. Dies im Interesse einer möglichst liberalen und wirtschaftsfreundlichen Ausgestaltung des Kommunikationsrechts, die jedoch gleichzeitig den Schutz der Nutzer in einem vernünftigen Mass gewährleistet.

Die Nichtbeachtung der Anforderungen der gegenständlichen Bestimmungen sowie der darauf gestützten Ordnungsbestimmungen führt nach dem neuen Art. 30g Bst. d zum Wegfall der Entgeltspflicht.

Zu Art. 30f (neu) - Anwählprogramme (Dialer)

Um die massiven Missbräuche durch den Einsatz von Anwählprogrammen (Dialer) zu bekämpfen, sollen diese in Abweichung vom geltenden Recht¹⁴ durch ein absolutes Verbot ersetzt werden, wie es das geltende schweizerische Recht (Art. 24e AEFV) in Bezug auf Verbindungen zu 090x-Nummern vorsieht. Eine Verletzung des Verbots führt nach dem neuen Art. 30g Bst. e zum Wegfall der Entgeltspflicht und hat ein Verwaltungsstrafverfahren (Art. 70 Abs. 2 Bst. s) sowie gegebenenfalls auch zivilrechtliche Ersatzansprüche zur Folge.

¹⁴ Art. 19 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 KomG, Art. 9 Abs. 5 IFV, Art. 8 Abs. 2 LNP.

Erstmals wird mit der gegenständlichen Bestimmung ausserdem eine rufnummernunabhängige Definition des Begriffs „Dialer“, der heute in verschiedenen Rechtsvorschriften¹⁵ verwendet, aber nicht definiert wird, eingeführt. Eine rufnummernunabhängige Definition ist erforderlich, um eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben zu verhindern. Ein Bezug auf eine bestimmte Dienstekategorie, wie zum Beispiel Mehrwertdienste, ist nicht dienlich und würde weiterhin die Gefahr der Umgehung der Vorschriften zu Dialern durch Verwendung von Rufnummern anderer Dienstekategorien in sich bergen.

Zu Art. 30g (neu) - Wegfall des Entgeltanspruchs

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung fasst zum Zwecke der besseren Übersicht alle in den neuen Art. 30a bis 30i geregelten Fälle des Wegfalls des Entgeltanspruchs zusammen. Der Entgeltanspruch entfällt, soweit dieser unberechtigt ist.

Abs. 2 sieht in Ergänzung der Rezeptionsvorlage (§ 66g dTKG 2004) vor, dass auch die Verletzung des Auskunftsanspruchs nach dem neuen Art. 30h in Bezug auf die verrechneten Gebühren und Kosten zum Wegfall des Entgeltanspruchs führt. Damit soll insbesondere der Endnutzer davor geschützt werden, dass sich der Diensteanbieter hinter dem Zuteilungsinhaber, der für ihn das Inkasso besorgt, „versteckt“.

Zu Art. 30h (neu) - Auskunftsanspruch

Die Erfahrungen der Regulierungsbehörde haben gezeigt, dass ein Bedarf zur Möglichkeit der Ermittlung des letztverantwortlichen Diensteanbieters nicht nur für bestimmte Dienstekategorien, zum Beispiel Sonder- oder Mehrwertdienste, sondern für sämtliche Dienstekategorien und alle Rufnummernbereiche besteht.

¹⁵ Art. 19 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 KomG; Art. 9 Abs. 5, Art. 39 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 2 IFV sowie Art. 8 Abs. 2 LNP.

Aus diesem Grund erstreckt sich der sachliche Geltungsbereich der gegenständlichen Bestimmung auf sämtliche Dienstekategorien, um die Durchsetzbarkeit der Rechtsansprüche der Nutzer gegen die betreffenden Anbieter zu gewährleisten. Aufgrund des umfassenden Auskunftsanspruchs muss dem Auskunftsberechtigten vom jeweiligen Auskunftspflichtigen mitgeteilt werden:

- wer über eine bestimmte Rufnummer elektronische Kommunikationsdienste anbietet oder angeboten hat;
- in wessen Kommunikationsnetz eine bestimmte Rufnummer und/oder ein bestimmter elektronischer Kommunikationsdienst implementiert ist oder war.

Nur mit diesen Angaben ist es dem Auskunftsberechtigten möglich, sich an den verantwortlichen Anbieter zu wenden, um in einem zweiten Schritt zu erfahren, wer sich hinter der Rufnummer „verbirgt“ (Letztverantwortlicher). Die Wahrnehmung der Rechte des Nutzers ist nur dann möglich, wenn ihm Name und Anschrift der an einem elektronischen Kommunikationsdienst beteiligten Akteure (Zuteilungsinhaber, Netzbetreiber, Rechnungssteller etc.) bekannt sind. Die Beziehungen der einzelnen Akteure zueinander können insbesondere bei Sonder- und Mehrwertdiensten sehr komplex sein, weshalb die Durchsetzung der Rechte des Nutzers heute oft schon an den fehlenden Informationen zu deren Identität scheitert.

Nach der vorgesehenen Regelung kann jedermann, das heisst nicht nur ein Teilnehmer, beim Zuteilungsinhaber oder demjenigen, in dessen Kommunikationsnetz eine Rufnummer implementiert ist oder war, anfragen und innerhalb einer von der Regierung festzulegenden - kurzen Frist erfahren, welcher Diensteanbieter hinter einer Rufnummer für elektronische Kommunikationsdienste „steckt“.

Mit den Formulierungen „anbietet oder angeboten hat“ in Abs. 1 Bst. a sowie „implementiert ist oder war“ in Abs. 1 Bst. b und c der gegenständlichen Bestimmung wird klargestellt, dass die Auskunftspflicht im Sinne dieser Vorschrift auch in Bezug auf solche Rufnummern besteht, die in der Vergangenheit von einem Anbieter genutzt wurden.

Das ausdrückliche Schriftlichkeitserfordernis entspricht der heutigen Rechtslage und Praxis in Bezug auf Auskunftsbegehren der Nutzer¹⁶. Diese (formale) Schwelle soll sicherstellen, dass Auskunftsbegehren, die bei den betroffenen Unternehmen Aufwendungen und Kosten auslösen, ernsthaft betrieben werden.

Nach Abs. 2 hat die Regierung das Nähere über den Auskunftsanspruch mit Verordnung zu regeln. Sie kann dabei in Anlehnung an die Rezeptionsvorlage (§ 66h dTKG 2004) insbesondere vorschreiben, auf welche Weise die Verpflichteten solchen Anfragen im erforderlichen Mass Rechnung tragen müssen. Zu diesem Zweck wird insbesondere vorgeschrieben werden müssen, dass die Netzbetreiber die Angaben gegebenenfalls von ihren Vertragspartnern zu erheben und aktuell zu halten haben. Dies ist insbesondere auch bei so genannten „Ketten“ von Nutzungsberechtigten relevant, weil ansonsten der Letztverantwortliche nicht eruiert werden kann. Angaben ausschliesslich über den direkten Vertragspartner sind insoweit nicht ausreichend. Diejenigen, die die entsprechende Rufnummer aufgrund eines sekundären Nutzungsrechts nutzen, sind zur Auskunft gegenüber dem Zuteilungsinhaber verpflichtet.

Durch die gegenständliche Bestimmung sowie die darauf gestützten Verordnungsbestimmungen werden allfällige Geheimhaltungspflichten durchbrochen. Dies ist jedoch gerechtfertigt, weil die Verbraucher einen Anspruch haben, zu wissen, wer diese Dienste anbietet und wem das Entgelt dafür letztlich zufließt.

¹⁶ Vgl. etwa Art. 29 Abs. 1 VKND.

Insoweit tritt das Schutzbedürfnis der Anbieter, auch wenn es sich um Privatpersonen handelt, hinter den Verbraucherschutz zurück.

Zu Art. 30i (neu) - R-Gespräche

In Abs. 1 ist festgelegt, dass bei R-Gesprächen eine Auszahlung an den Anrufer nicht erfolgen darf. Somit dürfen keine Dienstleistungen über R-Gespräche abgerechnet werden.

Abs. 2 behält die Regelung der Einzelheiten betreffend R-Gespräche der Regierung vor. In Anlehnung an die Rezeptionsvorlage (§ 66i dTKG 2004) kann sie mit Verordnung insbesondere eine zentrale Sperrliste für Teilnehmer bei der Regulierungsbehörde einführen, sodass sich der Teilnehmer nur einmal auf die Liste setzen lassen muss und dann bei allen Anbietern gesperrt und damit umfassend vor solchen R-Gesprächen bzw. R-Gesprächsdiensten geschützt ist, das heisst unabhängig davon, ob die entsprechenden Anrufe aus einem Festnetz oder einem Mobilfunknetz erfolgen.

Eine Entgeltspflicht entfällt bei unzulässigen Angeboten nach dem neuen Art. 30g Bst. f. Eine Entgeltspflicht entfällt auch bei Gesprächen, die einen Tag nach Eintrag in die Sperrliste unter deren Missachtung geführt werden (Art. 30g Bst. g).

Zu Art. 30j (neu) - Rufnummernübermittlung

Beim Aufbau einer Telefonverbindung wird im so genannten Zeichengabeprotokoll die Rufnummer des Anrufers übermittelt. Die Rufnummer wird grundsätzlich vom anrufernahen Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste erzeugt, der die Verbindung aufbaut, kann aber auch vom Anrufer angegeben werden. Die Rufnummer wird für Abrechnungszwecke, zur Anzeige beim Angerufenen und im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit (Notruf, Fangschaltungen und mittelbar auch Auskunftsbegehren und Überwachungsmaßnahmen) verwendet. Zusätzlich kann im Zeichengabeprotokoll vom Anrufer zum Zweck der Übermitt-

lung an den Angerufenen eine weitere Rufnummer (so genannte Generische Nummer) angegeben werden.

In der Praxis kommt es vor, dass diese Möglichkeiten missbräuchlich genutzt werden. Insbesondere werden Rückrufe auf sondertarifizierte Nummern provoziert (so genannte „Ping-Anrufe“) bzw. falsche Identitäten vorgetäuscht. Zudem sind Missbrauchsszenarien im Zusammenhang mit der Abrechnung von Diensten und im Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit möglich, wenn eine verfälschte Rufnummer übermittelt wird. Daher muss als Rufnummer des Anrufers eine Rufnummer übermittelt werden, die dem anrufenden Teilnehmer für den betreffenden Dienst durch seinen Anbieter zugeteilt wurde. Dies ist der Fall, wenn die Rufnummer dem Anrufer sekundär zugeteilt ist.

Durch die Regelung werden automatische Rückrufbitten zu sondertarifizierten Rufnummern ebenso unzulässig wie Missbräuche durch so genannten „Identitätsdiebstahl“ und Tarifverschleierung. In der Rufnummernanzeige dürfen gemäss der Regelung nur solche Rufnummern angezeigt werden, die im Nummerierungsplan für Festnetz- oder Mobilfunkdienste zugewiesen sind. In Umkehrung des Regel-Ausnahme-Prinzips der Rezeptionsvorlage (§ 66j dTKG 2004) werden somit jene Dienste taxativ aufgezählt, bei denen eine Rufnummernübermittlung zulässig ist, während die Übermittlung aller anderen Rufnummern, insbesondere solcher für Sonder- und Mehrwertdienste, verboten ist.

Abs. 2 behält es dem Verordnungsgeber vor, die weiteren Einzelheiten betreffend die Rufnummernübermittlung zu regeln.

Zu Art. 30k (neu) - Internationaler unentgeltlicher Telefondienst

Diese Regelung setzt die Empfehlung der ITU für internationale „Freephone-Services“ in nationales Recht um (ITU-Empfehlung E.169). Die unentgeltliche Erreichbarkeit dieser Rufnummern im Inland wird dadurch gewährleistet.

Zu Art. 30l (neu) - Umgehungsverbot

Das Umgehungsverbot entspricht der Regelung von Art. 10 Abs. 2 TNG und von Art. 13 Abs. 2 FAG. Eine Umgehung stellt insbesondere dar, wenn Dienste entgegen ihrer bestimmungsgemässen Nutzung aufgrund der (generell-abstrakten) Zuordnung sowie der (individuell-konkreten) Zuteilung genutzt werden. Eine solche Regelung ist vor dem Hintergrund der vielfältigen Missbrauchsmöglichkeiten, wo immer neue Varianten und Ausgestaltungen denkbar sind, zwingend notwendig. Dies bedeutet, dass hierdurch insbesondere die gesamten Regelungsmechanismen der Art. 30a bis 30m KomG auch bei Umgehungen zur Anwendung kommen.

Zu Art. 30m (neu) - Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung normiert Pflichten aller Netzbetreiber, die Rufnummern Dritter in ihrem Netz implementieren. Neben Hinweispflichten bestehen auch Handlungspflichten – insbesondere die Sperrung einer missbräuchlich verwendeten Rufnummer – bei Zuwiderhandlungen, von denen der Netzbetreiber Kenntnis erlangt hat. Kenntnis können Netzbetreiber einerseits durch entsprechende Meldungen Dritter erlangen. Andererseits obliegt es ihnen jedoch auch, Auffälligkeiten bzw. Zuwiderhandlungen selbständig zu dokumentieren und unverzüglich entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Abs. 2 behält es dem Ordnungsgeber vor, die weiteren Einzelheiten betreffend die Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs zu regeln. Dabei soll insbesondere ein Massnahmenkatalog vorgeschrieben werden, den die Netzbetreiber umzusetzen haben, zum Beispiel durch Anpassung ihrer Verträge mit den Diensteanbietern.

Zu Art. 30n (neu) - Aufsichtsbefugnisse der Regulierungsbehörde

Durch die gegenständliche Bestimmung wird deutlich, welche Befugnisse der Regulierungsbehörde im Rahmen der Nummernverwaltung zukommen. Sie stellt

insoweit Sondervorschriften i.S.d. des neuen Wortlauts von Art. 61 Abs. 1 auf, die den (subsidiären) Marktaufsichtsbestimmungen des Kapitels XIII vorgehen. Die Regulierungsbehörde kann gestützt auf die gegenständliche Bestimmung gegen sämtliche Verstösse bei der Nutzung von Rufnummern - und zwar nicht nur bei Verstössen gegen das KomG, sondern zum Beispiel auch bei Verstössen gegen das UWG oder StGB sowie gegen die Zuteilungsverfügung - vorgehen und geeignete Massnahmen treffen. Auch der Widerruf des Nutzungsrechts an dem rechtswidrig oder missbräuchlich genutzten Rufnummernblock kommt als Sanktion in Frage. Dabei werden der Regulierungsbehörde ein Entschliessungs- und ein Auswahlermessen eingeräumt. Sie hat nach pflichtgemässer Ermessensausübung zu entscheiden, „ob“ und „wie“ sie eingreift.

Die Praxis der Regulierungsbehörde hat gezeigt, dass die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Regulierungsbehörde zur Ermittlung von personenbezogenen Daten, wie Name und Anschrift von Nutzungsberechtigten, erforderlich ist. Im Zuge der Missbrauchsbekämpfung, bei allgemeinen Massnahmen im Bereich der Nummerierung sowie im Regelgeschäft der Nummernverwaltung ist es vielfach erforderlich, dass die Regulierungsbehörde gegenüber Nutzungsberechtigten zum Vollzug des Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der darauf gestützten Entscheidungen und Verfügungen sowie zur Gebührenerhebung tätig wird. Bei Rufnummern, die sekundär zugeteilt sind, verfügt die Regulierungsbehörde jedoch nicht über Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten. Um diese Informationen zu erlangen, bedarf es einer Rechtsgrundlage mit einem hinreichend klaren Hinweis in der Vorschrift, dass sie auch die Abfrage personenbezogener Daten Dritter umfasst.

Nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Netz die Nummer implementiert ist, auch die Sperrung der Nummer anordnen. Denn der Widerruf des primären Nutzungsrechts an einem Rufnum-

mernblock kann schwer und langwierig sein, insbesondere wenn der Zuteilungsinhaber im Ausland sitzt. Entsprechend Satz 3 ist sie verpflichtet, in den Fällen, in denen es noch möglich ist, den Rechnungssteller aufzufordern, für diese Nummer nicht zu inkassieren. Insbesondere in der Praxis der deutschen Regulierungsbehörde hat sich gezeigt, dass die Unterbindung der Rechnungsstellung ein äusserst wirksames Mittel zur Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs darstellt, weil dadurch das wirtschaftliche Interesse an der missbräuchlichen Nutzung einer Rufnummer wegfällt.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Missbrauchs von Rufnummern des LNP stellt sich in der Praxis regelmässig das Problem, dass der Zuteilungsinhaber im Ausland sitzt und damit für die liechtensteinischen Behörden nicht greifbar ist, und ausserdem regelmässig die völkerrechtlichen Grundlagen für eine Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidungen liechtensteinischer Verwaltungsbehörden im Ausland fehlen. Aus diesem Grunde sollen ergänzende Massnahmen zur Durchsetzung einschlägiger Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde betreffend Rufnummern des LNP im Inland geschaffen werden. Ein probates Mittel stellt in diesem Zusammenhang eine so genannte Routingsperre dar, mit der die Regulierungsbehörde sämtlichen inländischen Betreibern eines elektronischen Kommunikationsnetzes anordnen kann, dass bestimmte Rufnummern über ihre Netze nicht oder nicht mehr geroutet, das heisst weitergeleitet werden, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung eröffnet daher der Regulierungsbehörde die Möglichkeit eine „Routingsperre“ für elektronische Kommunikationsdienste, die unter rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung bestimmter Rufnummern angeboten werden, anzuordnen. Gerade die Durchsetzung von (einstweiligen oder enderledigenden) Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde betreffend den Widerruf des primären Nutzungsrechts an einem

Rufnummernblock scheitert in der Praxis regelmässig am gegebenen Auslandsbezug, weshalb dasselbe Resultat nur durch eine (im Inland angeordnete) Routingsperre für die betroffenen Rufnummern erreicht werden kann.

Abs. 4 der gegenständlichen Bestimmung sieht vor, dass eine „Routingsperre“ i.S.d. Abs. 3 mit Allgemeinverfügung anzuordnen ist, zumal sie ja für sämtliche Betreiber eines inländischen Kommunikationsnetzes wirksam sein soll. Auf die in Übereinstimmung mit Art. 63 KomG geregelten Rechtsfolgen einer Missachtung der Routingsperre ist in der entsprechenden Allgemeinverfügung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Allgemeinverfügung ist von der Regulierungsbehörde durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite an die Adressaten zuzustellen. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass eine Routingsperre sofort gegenüber sämtlichen Anbietern wirksam wird und der Missbrauch einer liechtensteinischen Rufnummer sofort unterbunden sowie weiterer Schaden von Anbietern und Nutzern abgewendet wird. Neben der Veröffentlichung der Allgemeinverfügung in elektronischer Form hat die Regulierungsbehörde alle gemeldeten Anbieter, deren elektronische Zustelladressen ihr aufgrund der gesetzlichen Meldepflichten bekannt sein sollten, mittels E-Mail auf diese Veröffentlichung hinzuweisen, ohne dass sie die Allgemeinverfügung den betreffenden Anbietern in physischer Form zustellen muss. Massgebend für den Eintritt der Rechtswirkungen der Allgemeinverfügung ist jedoch jedenfalls die Veröffentlichung in elektronischer Form, während die Verständigung per E-Mail oder eine sonstige Zustellung an die Anbieter nur informativen Charakter hat und keine Rechtswirkungen auslöst.

Abs. 5 der gegenständlichen Bestimmung regelt die Rechtsfolgen einer Missachtung der Routingsperre in Anlehnung an Art. 63 Abs. 1 bis 3 KomG.

Zu Art. 30o (neu) - Offenlegungspflicht bei Missbrauchsverdacht

Die gegenständliche Bestimmung dient der Ergänzung der Informationspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde nach Art. 44 KomG und statuiert eine umfassende Auskunftspflicht bei Verdacht auf Rufnummernmissbrauch, insbesondere „*telecom fraud*“, die für sämtliche Dienstekategorien anwendbar ist.

Vor dem Hintergrund, dass eine wirksame Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs durch die Regulierungsbehörde nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass ihr – bei begründeter Verdachtslage – die Verbindungsdaten der betreffenden Rufnummern offengelegt werden, statuiert die gegenständliche Bestimmung eine entsprechende Offenlegungspflicht aller Anbieter bei Missbrauchsverdacht. Gegenstand der Offenlegung bilden die Daten des so genannte Call-Data-Records (CDR) für eine bestimmte Rufnummer in einem bestimmten Zeitraum, ergänzt durch Informationen über den Tarif (pro Min. bzw. pro Nutzung), die Gesamtkosten der jeweiligen Verbindung sowie die Beschreibung des Dienstes. Nur auf der Basis dieser Informationen lässt sich für die Regulierungsbehörde mit der notwendigen Sicherheit beurteilen, ob tatsächlich ein Rufnummernmissbrauch stattgefunden hat und entsprechende Massnahmen gegen die betroffenen Personen bzw. Unternehmen zu ergreifen sind oder nicht.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass die von der Offenlegung betroffenen Daten niemals den Inhalt einer elektronischen Kommunikation betreffen, weshalb es sich nicht um die Überwachung einer elektronischen Kommunikation im Sinne der Bestimmungen der Strafprozessordnung (§ 103 f StPO) handelt.

Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung entspricht materiell Art. 44 Abs. 2 KomG und soll verhindern, dass Anbieter die Offenlegung durch Berufung auf Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verweigern. In Übereinstimmung

mit Art. 44 Abs. 1 KomG ist ausserdem vorgesehen, dass die Offenlegung unentgeltlich zu erfolgen hat.

Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung sieht eine Verordnungskompetenz zu Gunsten der Regierung vor, wobei in der einschlägigen Verordnung insbesondere zu regeln sein wird, wie weit zurück – vom Datum einer Offenlegungsverfügung – die Offenlegung der entsprechenden Verbindungsdaten für eine bestimmte Rufnummer möglich sein muss und unter welchen Voraussetzungen die Regulierungsbehörde die offengelegten Daten wieder zu löschen hat.

Zu Art. 31

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung wird durch die Wendung „ungeachtet allfälliger Nutzungsrechte daran“ ergänzt. Dadurch soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die Frequenzen auch nach einer allfälligen Zuteilung in der alleinigen Hoheit des Staates verbleiben und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten daran kein Eigentum oder eigentumsähnliches Recht, sondern lediglich ein (beschränktes) Nutzungsrecht zukommt.

Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung wird in Anlehnung an Art. 3 Abs. 1 und 3 FKV vollkommen neu gefasst: Einerseits wird die Frequenzzuweisung (Allocation) näher umschrieben und andererseits die entsprechende Kompetenz von der Regulierungsbehörde auf die Regierung übertragen. Letzteres aus den bereits zu Art. 29 Abs. 3 dargelegten Gründen.

Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung wird auf Grund der Neuverteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Frequenzzuweisung einerseits sowie die Verwaltung der Frequenzen andererseits neu eingefügt. Gleichzeitig wird die technische Überwachung von Funkanlagen (nicht zu verwechseln mit der Überwachung des Funkverkehrs) als eigenständiges Aufgabengebiet der Regulierungsbehörde im Zusammenhang mit der Nutzung des Frequenzspektrums explizit erwähnt.

Abs. 4 der gegenständlichen Bestimmung entspricht inhaltlich dem heutigen Abs. 3 mit der Massgabe, dass die Diktion an die Absätze 1 bis 3 angepasst wird. Ebenso wird neben den Verweisen auf die einschlägigen EWR-Rechtsakte auch ein Verweis auf die relevanten internationalen Vorschriften und Empfehlungen, insbesondere der ITU, aufgenommen.

Zu Art. 32

Der Einleitungssatz des Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung ist im Lichte der neuen Kompetenzverteilung in Bezug auf die Verwaltung des Frequenzspektrums dahingehend anzupassen, als der Begriff „Regulierungsbehörde“ durch den Begriff „Regierung“ ersetzt wird. Darüber hinaus wird der Grundsatzkatalog um drei weitere Bestimmungen, nämlich die Bst. f, g und h, ergänzt. Dadurch sollen die heute auf Art. 32 Abs. 1 KomG und Art. 82 Abs. 1 IFV verteilten Grundsätze betreffend die Verwaltung des Frequenzspektrums in einem Artikel zusammengeführt werden.

Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung wird aus den bereits zu Art. 29 Abs. 3 dargelegten Gründen vollkommen überarbeitet. Neben der neuen Zuständigkeitsregelung wird dabei insbesondere auch ein Verweis auf den jeweiligen Stand der Technik sowie die relevanten internationalen Vorschriften und Empfehlungen, insbesondere der ITU, aufgenommen. Ebenso wird Satz 2 der gegenständlichen Bestimmung überarbeitet und durch die Wendung „Bedingungen für die Frequenznutzung“ zum Ausdruck gebracht, dass die Regierung in den einschlägigen Plänen und begleitenden Referenzdokumenten sämtliche Nutzungsbedingungen festlegen kann und soll. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei Frequenzen - im Gegensatz zu Identifikationsmitteln - nicht immer eine individuell-konkrete Zuteilung der Nutzungsrechte erfolgt.

Zu Art. 33

Die gegenständliche Bestimmung wird sowohl in systematischer als auch in inhaltlicher Hinsicht vollkommen neu gefasst: In systematischer Hinsicht wird in Übereinstimmung mit den neuen Ziff. 69 und 70 des Art. 3 Abs. 1 nunmehr zwischen „individuellen“ und „kollektiven“ Frequenznutzungsrechten unterschieden. Ebenso wird – wie schon im neu gefassten Art. 30 KomG – die Systematik des Nutzungsrechts an Frequenzen konsequent durchgeführt.

Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung regelt die individuellen Nutzungsrechte an Frequenzen, die ausnahmslos von der Regulierungsbehörde mit Verfügung zugeteilt und registriert werden. Ein individuelles Nutzungsrecht an einer Frequenz berechtigt zur exklusiven Nutzung der betreffenden Frequenz in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und der Zuteilungsverfügung samt Nebenbestimmungen. Individuelle Frequenznutzungsrechte werden in der Praxis insbesondere im Bereich des Rundfunks zugeteilt.

Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung regelt die kollektiven Nutzungsrechte an Frequenzen, die von der Regulierungsbehörde in Zukunft mit Allgemeinverfügung zugeteilt und registriert werden sollen. Sie berechtigen zur gemeinsamen Nutzung der davon umfassten Frequenzen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und der Zuteilungsverfügung samt Nebenbestimmungen. Kollektive Nutzungsrechte werden in der Praxis insbesondere im Bereich des so genannten Jedermanns- und Amateurfunks zugeteilt.

Abs. 3 der gegenständlichen Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 2, wird jedoch wie bereits Art. 30 Abs. 2 in systematischer und redaktioneller Hinsicht überarbeitet. Insofern wird auf die Ausführungen zu Art. 30 Abs. 2 verwiesen.

Die Abs. 4, 5 und 6 der gegenständlichen Bestimmung entsprechen inhaltlich den bisherigen Abs. 3, 4 und 5, werden jedoch in Übereinstimmung mit den Korrespondenznormen für Identifikationsmittel, mithin Art. 30 Abs. 3, 4 und 5, in systematischer und redaktioneller Hinsicht überarbeitet. Aus diesem Grund wird auf die Ausführungen zu Art. 30 Abs. 3, 4 und 5 verwiesen.

Zu Art. 40

Die gegenständliche Bestimmung wird im Lichte der bisherigen Erfahrungen der Regulierungsbehörde dahingehend ergänzt, als nicht nur Massnahmen, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben, vom Veröffentlichungsrecht erfasst sein sollen, sondern insbesondere auch solche, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf bestimmte Nutzergruppen haben werden. Darunter fallen insbesondere Aufsichtsmaßnahmen der Regulierungsbehörde, wie etwa die vorläufige Ausserbetriebsetzung von Rufnummern bzw. der Widerruf von primären Nutzungsrechten, die zwar nicht einen gesamten Markt betreffen, für (aktuelle oder potentielle) Nutzer bzw. Nutzergruppen jedoch sehr wohl von Bedeutung und Interesse sind. Diesem gerechtfertigten Informationsbedürfnis soll die Regulierungsbehörde durch Veröffentlichung der entsprechenden Massnahmen in elektronischer Form in Zukunft Rechnung tragen können, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Ausserdem sind in der gegenständlichen Bestimmung die zur Veröffentlichung in elektronischer Form alternativ bestehenden Veröffentlichungsformen ersatzlos zu streichen, weil sie in der Praxis der Regulierungsbehörde keinerlei Bedeutung (erlangt) haben.

Zu Art. 41 Abs. 1

Satz 1 der gegenständlichen Bestimmung soll in eine Kann-Bestimmung umgewandelt werden, um der Regulierungsbehörde ein entsprechendes Ermessen in

Bezug auf die grundsätzliche Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Veröffentlichung von sonstigen Informationen einzuräumen.

Zu Art. 43 Abs. 2

Bst. b Ziff. 1 der gegenständlichen Bestimmung soll im Lichte der praktischen Erfahrungen der Regulierungsbehörde insofern ergänzt und präzisiert werden, als Art und Umfang der Informationen zur Identifizierung des Meldepflichtigen näher spezifiziert werden.

Mit dem neuen Bst. c soll in Übereinstimmung mit der Korrespondenznorm (Art. 4 Abs. 1 VKND) bereits auf Gesetzesebene klargestellt werden, dass auch jede Änderung meldepflichtiger Angaben der Regulierungsbehörde mitzuteilen ist.

Zu Art. 49 Abs. 2

Bst. a der gegenständlichen Bestimmung ist im Lichte der einschlägigen Pflichten nach den Art. 30a bis 30o sowie Art. 44 bis 45 insofern zu ergänzen, als in diesen Fällen der Informations- und Offenlegungspflichten die Bearbeitung der dafür notwendigen Daten ebenfalls zulässig sein muss.

Bst. e der gegenständlichen Bestimmung soll insofern angepasst werden, als der Begriff „Interkonnektionskosten“, welcher in den einschlägigen Vorschriften des EWR-Rechts sowie des deutschen und österreichischen Kommunikationsrechts nicht gebräuchlich ist, ersetzt wird. Neu soll dafür im gesamten KomG-Paket der aus dem einschlägigen EWR-Recht¹⁷ stammende Begriff „Zusammenschaltungsentgelt“ verwendet werden.

¹⁷ Vgl. insbesondere die [Zugangsrichtlinie 2002/19/EG](#), EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cj.01; die [Empfehlung 98/195/EG](#) der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte), EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 26g.01; die [Empfehlung 98/322/EG](#) der Kommission vom 8. April 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 - Getrennte Buchführung und Kostenrechnung), EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 26h.01.

Zu Art. 52

Abs. 1 Bst. a der gegenständlichen Bestimmung ist auf Grund von Problemen bzw. Unklarheiten in der Praxis dahingehend zu präzisieren, dass die Bereitstellung der technischen Einrichtungen für die Mitwirkung an einer Überwachung einer elektronischen Kommunikation nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung, im Inland zu erfolgen hat und diese technischen Einrichtungen den zuständigen Behörden, das heisst insbesondere der liechtensteinischen Landespolizei, jederzeit, und zwar insbesondere auch zu Test- bzw. Versuchszwecken, zugänglich zu machen sind. Diese Präzisierung und Ergänzung der gegenständlichen Bestimmung wird deshalb notwendig, weil im Inland gemeldete Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste die technischen Einrichtungen zur Mitwirkung bei einer Überwachung entweder gar nicht oder nicht im Inland bereitgestellt haben und/oder der liechtensteinischen Landespolizei nicht zur Durchführung von Test- bzw. Versuchsschaltungen zur Verfügung standen. Dadurch wurde und wird die polizeiliche Ermittlungsarbeit im Zusammenhang mit Straftaten, bei denen eine Überwachung der elektronischen Kommunikation nach § 103 StPO zulässig ist, erheblich erschwert bzw. verunmöglicht. Diesen Missständen soll durch eine entsprechende Präzisierung und Ergänzung der gegenständlichen Bestimmung abgeholfen werden.

Abs. 4 Bst. a der gegenständlichen Bestimmung wird um den Begriff „Prüfung“ ergänzt, um dadurch eine gesetzliche Grundlage für Verordnungsbestimmungen betreffend die Durchführung von Test- und Versuchsschaltungen durch die zuständigen Behörden zur Prüfung des Funktionierens der bereitgestellten technischen Einrichtungen zu schaffen.

Solche Test- und Versuchsschaltungen sind insbesondere deshalb erforderlich, weil auf dem Markt verschiedenste Soft- und Hardwareprodukte für die Überwachung einer elektronischen Kommunikation angeboten werden, die untereinander

der nicht oder nur teilweise kompatibel sind. Um die tatsächliche Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der technischen Einrichtungen mit der entsprechenden Infrastruktur der liechtensteinischen Landespolizei im Ernstfall sicherzustellen, sind daher entsprechende Test- und Versuchsschaltungen zur Prüfung der bereitgestellten technischen Einrichtungen unentbehrlich.

Zu Art. 53 Abs. 1

Die gegenständliche Bestimmung sieht in Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Vorgaben bereits heute eine umfassende Aufzeichnungspflicht für Teilnehmerdaten vor, die nach Auffassung der Regulierungsbehörde sowohl für Postpaid- als auch für Prepaid-Teilnehmer gilt, weil in der Definition des Teilnehmers nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 KomG nicht zwischen Postpaid- und Prepaid-Vertragsverhältnissen unterschieden wird. Gleichwohl gehen die Meinungen in der Praxis auseinander, ob die gegenständliche Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht auch in Bezug auf Teilnehmerdaten von Prepaid-Teilnehmern gilt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des schweizerischen Rechts, wo mit Art. 15 Abs. 5^{bis} BÜPF eine explizite Bestimmung betreffend die Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht für Prepaid-Teilnehmerdaten eingeführt wurde. Aus diesem Grund soll in Abs. 1 der gegenständlichen Bestimmung ein klärender Satz 2 angefügt werden, mit dem sämtliche Zweifel hinsichtlich der Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht für Prepaid-Teilnehmerdaten ausgeräumt werden.

Gestützt auf Abs. 4 der gegenständlichen Bestimmung kann in Ausführung der Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht für Prepaid-Teilnehmerdaten ausserdem eine Verordnungsbestimmung, die sich an Art. 19a VÜPF orientieren kann, geschaffen werden.

Zu Art. 54 Abs. 2

Im Lichte der geänderten Kompetenzverteilung im Zusammenhang mit der Zuordnung von Identifikationsmitteln, einschliesslich des Erlasses des LNP, sowie

der Verfügung über das Frequenzspektrum, ist der Kompetenzkatalog in der gegenständlichen Bestimmung anzupassen.

Vor Art. 61

In der Praxis haben sich Zweifel darüber ergeben, ob das Aufsichtsregime nach Kapitel XIII (Marktaufsicht) für sämtliche Bereiche der elektronischen Kommunikation, das heisst insbesondere auch für den Bereich der Identifikationsmittel (Art. 29 ff KomG) Anwendung findet, oder ob für diesen Bereich im Lichte des Art. 11 Abs. 2 IFV ein selbstständiges Aufsichtsregime gilt.

Im gegenständlichen Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass das Aufsichtsregime nach Kapitel XIII eine Umsetzung von Art. 10 i.V.m. 6 der Genehmigungsrichtlinie (2002/20/EG) darstellt und insoweit die Überwachung und Sanktionierung der Erfüllung der Bedingungen der Allgemeingenehmigung oder von Nutzungsrechten sowie der besonderen Verpflichtungen i.S.d. Art. 6 Abs. 2 der Genehmigungsrichtlinie betrifft. Bereits daraus ergibt sich, dass das in Rede stehende Aufsichtsregime nicht für sämtliche Bereiche der Kommunikationsgesetzgebung gilt. Dies insbesondere deshalb, weil durch die zwingend vorgesehene Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zur Herstellung des rechtmässigen Zustands eine angemessene und zeitnahe Reaktion auf Verstösse im Bereich der Nutzung von Identifikationsmitteln im Allgemeinen sowie von Rufnummern im Besonderen (insbesondere Missbrauchsfälle) gar nicht möglich wäre. Zur Ausräumung sämtlicher Unklarheiten soll in Übereinstimmung mit dem in Art. 11 IFV geregelten Aufsichtsregime betreffend Rufnummern sowie in Anlehnung an die Systematik des dTKG 2004 die Subsidiarität des Aufsichtsregimes nach Kapitel XIII durch eine Präzisierung der Formulierung der gegenständlichen Bestimmungen klar zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Art. 61 Abs. 1

Durch die Wendung „nach den bestehenden Sondervorschriften und subsidiär nach den Bestimmungen dieses Kapitels“ wird unmissverständlich klargestellt, dass das von Art. 10 der Genehmigungsrichtlinie vorgeschriebene und in Kapitel XIII umgesetzte zweistufige Aufsichtsregime nur noch insoweit zur Anwendung gelangen soll, als nicht Sondervorschriften betreffend die Aufsicht bestehen. Dies in Übereinstimmung mit der Systematik des Aufsichtsregimes nach dem dTKG 2004, insbesondere § 126 leg cit.¹⁸ Die Vorschriften des Kapitel XIII werden damit innerhalb des Kommunikationsrechts zum Auffangtatbestand umgestaltet, die gegenüber anderen, spezielleren Vorschriften zur Durchsetzung kommunikationsrechtlicher Pflichten subsidiär sind. Sämtliche Aufsichtsmaßnahmen zur Durchsetzung rechtskonformer Nummernnutzung sind dagegen als Sondervorschriften in Kapitel VI (Identifikationsmittel) sowie den darauf gestützten Verordnungsbestimmungen geregelt.

Zu Art. 62 Abs. 4

Die gegenständliche Bestimmung wurde einer kritischen Prüfung unterzogen und soll aufgehoben werden. Dies deshalb, weil auch und gerade bei Verstößen gegen das Gesetz oder die dazu erlassenen Verordnungen, die den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einer Verwaltungsübertretung erfüllen, das gegenständliche „Anordnungsregime“ Platz greifen soll.

Die bisherigen Erfahrungen der Regulierungsbehörde haben nämlich gezeigt, dass den Strafverfolgungsbehörden auf Grund des Auslandsbezugs regelmässig „die Hände gebunden“ sind, um die Rechte der betroffenen Anbieter und Endnutzer zu schützen und die öffentlichen Interessen zu wahren. In solchen Fällen

¹⁸ Vgl. dazu *Mayen-Koch* in Scheurle/Mayen (Hrsg), TKG² § 126 Rz 5 ff.

soll auch und gerade die Regulierungsbehörde durch zweckentsprechende Anordnungen eingreifen können.

Zu Art. 63 Abs. 4

Im Zusammenhang mit der soeben zu Art. 61 Abs. 1 KomG erläuterten Systematik des Aufsichtsregimes hat die gegenständliche Bestimmung eine kleine (redaktionellen) Änderung dahingehend erfahren, als der Begriff „Verwaltungszwangsbote“ zur Gewährleistung grösserer Flexibilität ersatzlos gestrichen werden soll. Auf diese Weise stehen der Regulierungsbehörde auf Grund des Generalverweises in Art. 61 Abs. 2 KomG sämtliche Provisorialmassnahmen des LVG, darunter auch Verwaltungszwangsbote, offen.

Zu Art. 70 Abs. 1, 2 und 3a (neu)

Mit dem neuen Abs. 1 Bst. h der gegenständlichen Bestimmung ist im Lichte des nunmehr in Art. 30 Abs. 5 verankerten Verbots der untergeordneten Zuteilung bzw. Weitergabe von Rufnummern an andere Personen als Endnutzer des Zuteilungsinhabers („Kettenzuteilung“ bzw. Rufnummernhandel) eine Sanktion für die Verletzung dieses Verbots einzuführen.

Abs. 2 Bst. e der gegenständlichen Bestimmung ist in Übereinstimmung mit der neuen Diktion betreffend den Missbrauch von Identifikationsmitteln und Frequenzen redaktionell anzupassen. Neu wird im gesamten Gesetz von der „rechtswidrigen oder missbräuchlichen“ Nutzung gesprochen. Während die rechtswidrige Nutzung durch die Verletzung des anwendbaren Rechts einschliesslich der einschlägigen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde charakterisiert ist, stellt die missbräuchliche Nutzung eine zweckwidrige Nutzung von Identifikationsmitteln oder Frequenzen dar, die regelmässig zum Nachteil von anderen Anbietern oder Nutzern sowie unter Umgehung einschlägiger Bestimmungen oder unter Ausnutzung allfälligen Regelungsdefizite erfolgt.

Die in Bst. l bis t der gegenständlichen Bestimmung geregelten Tatbestände werden im Lichte der Einführung der Art. 30a ff in Anlehnung an die Rezeptionsvorlage (§ 149 Abs. 1 Ziff. 13a bis 13j dTKG 2004) eingeführt.

Mit dem neuen Abs. 3a der gegenständlichen Bestimmung sollen die heute in der VKND (Art. 70a) geregelten Sanktionen, die bei Verstössen gegen die Roamingverordnung verhängt werden können, auf Gesetzesebene geregelt werden. Die gegenständliche Folgebestimmung des Art. 70a VKND soll unter gleichzeitiger Anhebung des Strafrahmens von CHF 20'000.-- auf CHF 50'000.-- in das KomG übernommen werden. Die Anhebung des Strafrahmens erfolgt im Lichte der EWR-rechtlichen Vorgaben, welche wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktionen (Art. 9 Satz 2 der Roamingverordnung) verlangen, sowie unter Berücksichtigung des vom deutschen Gesetzgeber vorgesehenen Strafrahmens von EUR 100'000.-- für Verstösse gegen die Roamingverordnung (§ 126 Abs. 1 Satz 1 i.d.F. BT-Drs. 16/10731).

Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Novelle zur Roamingverordnung¹⁹, welche sich derzeit unmittelbar vor der Verabschiedung durch die zuständigen Gremien der EU befindet, Anpassungen und/oder Ergänzungen der gegenständlichen Bestimmung erforderlich machen wird, die während bzw. nach Abschluss der Vernehmlassung vorgenommen werden können.

Zu Art. 73

Die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit bestehenden Nutzungsrechten an Identifikationsmitteln und Frequenzen haben gezeigt, dass eine Anpassung der entsprechenden Zuteilungen bzw. Zuteilungsverfügungen an das neue

¹⁹ Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste.

Recht unumgänglich ist. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Prinzipien des Kommunikationsrechts auf Grund der Totalrevision im Jahre 2006 völlig gewandelt haben und daher auch die (altrechtlichen) Zuteilungen bzw. Nutzungsrechte an Identifikationsmitteln oder Frequenzen zwingend anzupassen sind. Nachdem der Anpassungsbedarf je nach Zuteilungszeitpunkt sowie Art und Umfang des Nutzungsrechts variiert, sollen die Einzelheiten der notwendigen Anpassungen an das neue Recht von der Regierung mittels Verordnung geregelt werden.

Zu Art. 76

Die Bst. l, m und r der gegenständlichen Bestimmung sind im Lichte der Einführung der neuen Art. 30a ff KomG sowie der Neufassung der Art. 29 f und 31 ff KomG redaktionell anzupassen.

Zu Art. I - Änderung von Bezeichnungen

Im Lichte der Ergänzung der Begriffsbestimmung des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 36 KomG sowie der einschlägigen Bestimmungen der RTTE-Richtlinie ist in Kapitel IX (Kommunikationsendeinrichtungen und Umgehungsvorrichtungen) die Bezeichnung „Kommunikationsendeinrichtung“ durch die Bezeichnung „Gerät“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

In Übereinstimmung mit der Diktion des Zustellgesetzes, LGBl. 2008/331, ist im gesamten KomG die Bezeichnung „Anschrift“ bzw. „Postanschrift“ durch den neuen *terminus technicus* des Zustellrechts, mithin „Zustelladresse“, in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

In Übereinstimmung mit der Diktion des einschlägigen EWR-Rechts²⁰ soll der aus dem alten Telekommunikationsrecht (vgl. insbesondere Art. 2 Abs. 1 Bst. d AKV 2001) übernommene Begriff „Interkonnektion“ durch den heute gebräuchlichen Begriff „Zusammenschaltung“ ersetzt werden.

Zu Art. II - Marktabgrenzung

Vor dem Hintergrund der Neufassung des Art. 21 Abs. 1 KomG ist die Aufhebung der darauf gestützten Kundmachung über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung) innerhalb eines Übergangszeitraums von 3 Monaten nach Inkrafttreten der KomG-Revision 2009 explizit vorzusehen.

Zu Art. III - Teilnehmerdaten

In Anlehnung an das schweizerische Recht (Art. 36a VÜPF) wird durch die gegenständliche Bestimmung klargestellt, dass sich die Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht nach Art. 53 KomG auch auf Teilnehmerdaten solcher Teilnehmer und Prepaid-Teilnehmer erstreckt, deren Verträge vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossen wurden und im Zeitpunkt des Inkrafttretens immer noch bestehen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Praxis Zweifel darüber aufgekommen sind, ob und wenn ja, welche (historischen) Teilnehmerdaten von der Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht nach Art. 53 KomG erfasst sind. Die Notwendigkeit zur Aufzeichnung (historischer) Teilnehmerdaten ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass die Mehrheit der derzeit genutzten Rufnummern des LNP vor Inkrafttreten des KomG zugeteilt wurden und daher die Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht nach Art. 53 KomG völlig ins Leere laufen wür-

²⁰ Vgl. insbesondere die Diktion der Zugangsrichtlinie 2002/19/EG, EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cj.01; der Empfehlung 98/195/EG der Kommission vom 8. Januar 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 1 - Zusammenschaltungsentgelte), EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 26g.01 sowie der Empfehlung 98/322/EG der Kommission vom 8. April 1998 zur Zusammenschaltung in einem liberalisierten Telekommunikationsmarkt (Teil 2 - Getrennte Buchführung und Kostenrechnung), EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 26h.01.

de, wenn sie nur Teilnehmerdaten von Teilnehmern und Prepaid-Teilnehmer erfassen würde, deren Verträge jünger sind als das Gesetz.

Satz 2 und 3 der gegenständlichen Bestimmung sehen in Übereinstimmung mit der schweizerischen Rezeptionsvorlage vor, dass die rückwirkende Aufzeichnung von Teilnehmerdaten innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt werden muss. Nach Ablauf dieser Frist sind die Rufnummern aller Teilnehmer und Prepaid-Teilnehmer, deren Teilnehmerdaten nicht erfasst wurden, vom Anbieter selbstständig und ohne Aufforderung der Regulierungsbehörde ausser Betrieb zu nehmen.

Zu Art. IV - Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der KomG-Revision 2009 ist auf den 01. Januar 2010 geplant.

4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT UND EWR-KONFORMITÄT

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist bei der Ausgestaltung des Kommunikationsrechts insbesondere dem durch die Verfassung gewährleisteten Recht auf Schutz der Persönlichkeit Beachtung zu schenken, da regelmässig personenbezogene Daten in elektronischer Form bearbeitet werden. Diese verfassungsrechtlichen Implikationen wurden bei der Ausgestaltung der gegenständlichen Revision beachtet.

In EWR-rechtlicher Hinsicht ist auszuführen, dass das Kommunikationsrecht ein wichtige EWR-Materie darstellt, die durch zahlreiche Rechtsakte geregelt wird. Die sich aus dem geltenden EWR-Recht ergebenden Vorgaben wurden beachtet bzw. umgesetzt.

II. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Kommunikationsgesetzes (KomG)

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBI. 2006 Nr. 91, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. i und Abs. 4 (neu)

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- i) Richtlinie 2008/63/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen (EWR-Rechtssammlung: Anh. II – Kap. XXXX – XXXX).

4) Es enthält zudem die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2007 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG ("Roamingverordnung"; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cu.01) in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 36, 53 bis 70 (neu)

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

36. „Kommunikationsendeinrichtung“: ein die Kommunikation ermöglichendes Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das für den mit jedem beliebigen Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Kommunikationsnetzen bestimmt ist, einschliesslich Endeinrichtungen im Sinne des Art. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2008/63/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendeinrichtungen;
53. „Kurzwahldienste“: Dienste, die die Merkmale eines Mehrwertdienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernkategorie mit kurzen Nummern nutzen;
54. „Kurzwahl-Datendienste“: Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels elektronischer Kommunikation dienen und die keine Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne des E-Commerce-Gesetzes sind;
55. „Mehrwertdienste“: Dienste, bei denen über die Kommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Kommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernkategorie zuzurechnen ist;
56. „Mobilfunkdienste“: Funkdienste zwischen mobilen und ortsfesten Funkstellen;
57. „Prepaid-Teilnehmer“: ein Teilnehmer, der einen Mobilfunkdienst auf Vorauszahlungsbasis in Anspruch nimmt oder beantragt;
58. „Nummern“: Zeichenfolgen, die in elektronischen Kommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen;

59. „Nummernkategorie“: die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;
60. „Nummernbereich“: eine für eine Nummernkategorie bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;
61. „Nummernraum“: die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;
62. „Rufnummer“: eine Nummer, durch deren Wahl im öffentlichen Telefondienst eine Verbindung zu einem bestimmten Ziel aufgebaut werden kann;
63. „Rufnummernbereich“: eine für eine Nummernkategorie bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums für das öffentliche Telefonnetz;
64. „Rufnummernblock“: ein geschlossener Rufnummernbereich, wobei alle umfassten Rufnummern mit einer bestimmten gleichlautenden Ziffernfolge beginnen;
65. „Nutzungsberechtigter“: eine Person, der ein Nutzungsrecht an bestimmten Identifikationsmitteln oder Frequenzen zukommt;
66. „Zuteilungsinhaber“: ein Diensteanbieter, dem von der Regulierungsbehörde ein primäres Nutzungsrecht an bestimmten Identifikationsmitteln zugeteilt wurde;
67. „Primäres Nutzungsrecht“: das von der Regulierungsbehörde einem Anbieter eingeräumte Recht zur Nutzung bestimmter Identifikationsmittel, einschliesslich der Einräumung sekundärer Nutzungsrechte daran;
68. „Sekundäres Nutzungsrecht“: das vom Zuteilungsinhaber einem Endnutzer rechtsgeschäftlich eingeräumte Recht zur Nutzung bestimmter Identifikationsmittel;

- 69. „Individuelles Frequenznutzungsrecht“: das einer Person eingeräumte Recht zur exklusiven Nutzung bestimmter Frequenzen;
- 70. „Kollektives Frequenznutzungsrecht“: das mehreren Personen eingeräumte Recht zur gemeinsamen Nutzung bestimmter Frequenzen.

Art. 5 Abs. 2 Bst. i und k (neu)

2) Bei der Regulierung sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

- i) Aufrechterhaltung der internationalen Erreichbarkeit Liechtensteins;
- k) Bekämpfung des Missbrauchs im Bereich der elektronischen Kommunikation.

Art. 9 Abs. 2 (neu)

2) Die Regierung kann mit Verordnung unbeschadet der Bestimmungen über Massnahmen der Sonderregulierung (Art. 23) Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten für Dienste des Mindestangebots nach Art. 10 festlegen.

Art. 10 Abs. 2 Bst. b

2) Das Mindestangebot an Diensten umfasst insbesondere:

- b) den öffentlich zugänglichen Telefondienst mit einer Datenübertragung für Breitbanddienste mit einer von der Regierung festzulegenden garantierten Übertragungsrate;

Art. 16 Überschrift und Abs. 2 Einleitungssatz

Mindestanforderungen an öffentliche Kommunikationsnetze und -dienste

2) Betreiber von öffentlichen Telefonnetzen und Anbieter von öffentlich zugänglichen Telefondiensten haben sicherzustellen:

Art. 19 Abs. 1 Bst. c Ziff. 4

1) Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste haben:

c) angemessene technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um die schutzwürdigen Interessen der Endnutzer sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes und der Steuerung der Ausgaben. Dazu gehören insbesondere:

4. die Verhinderung automatischer Anwählprogramme (Dialer); und

Art. 21 Abs. 1, 2 und 4

1) Die Regulierungsbehörde definiert die sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung) in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbsrecht und Art. 15 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie sowie unter weitestgehender Berücksichtigung der Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde über relevante Produkt- und Dienstmärkte. Bevor die Regulierungsbehörde Märkte definiert, die von der Empfehlung der EFTA-Überwachungsbehörde abweichen, hat sie sicherzustellen, dass die folgenden drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:

a) es bestehen beträchtliche anhaltende Zugangshindernisse struktureller, rechtlicher oder regulatorischer Art;

- b) der Markt tendiert innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zu einem wirksamen Wettbewerb. Bei der Zugrundelegung dieses Kriteriums ist der Stand des Wettbewerbs hinter den Zugangsschranken zu prüfen;
- c) das Wettbewerbsrecht allein reicht nicht aus, um dem betreffenden Marktversagen angemessen entgegenzuwirken.

2) Die Regulierungsbehörde überprüft von Amts wegen regelmässig die Wettbewerbsverhältnisse in den abgegrenzten Märkten (Marktanalyse) unter weitestgehender Berücksichtigung der Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht. Die endgültigen Ergebnisse der Marktabgrenzung und der Marktanalyse veröffentlicht die Regulierungsbehörde in elektronischer Form.

4) Aufgehoben

Überschrift vor Art. 29 (neu)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d und e (neu) und Abs. 3

1) Die Hoheit über die Identifikationsmittel kommt ungeachtet allfälliger Nutzungsrechte daran dem Staat zu. Die Zuordnung von Identifikationsmitteln zu bestimmten Nutzungszwecken erfolgt durch die Regierung mit Verordnung.

2) Die Verwaltung von Identifikationsmitteln erfolgt durch die Regulierungsbehörde. Dabei hat sie insbesondere nachfolgende Grundsätze zu beachten:

- d) Schutz der Nutzer von Identifikationsmitteln;
- e) Bekämpfung des Missbrauchs von Identifikationsmitteln.

3) Die Regierung erlässt Pläne und begleitende Referenzdokumente für die Nutzung von Identifikationsmitteln, einschliesslich eines liechtensteinischen Nummerierungsplanes, mit Verordnung.

Art. 30

Nutzungsrechte

1) Nutzungsrechte an Identifikationsmitteln werden vorbehaltlich abweichender Bestimmungen von der Regulierungsbehörde auf Antrag, bei knappen Ressourcen auch aufgrund eines Vergabeverfahrens, mit Verfügung zugeteilt und registriert. Die Zuteilung eines Nutzungsrechts berechtigt zur Nutzung der davon umfassten Identifikationsmittel in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und der Zuteilungsverfügung samt Nebenbestimmungen (Identifikationsmittelnutzungsrecht).

2) Die Regulierungsbehörde kann der Zuteilungsverfügung Nebenbestimmungen beifügen. Nebenbestimmungen können insbesondere Auflagen und Bedingungen der Nutzung, die Änderung, Übertragung und den Widerruf des Nutzungsrechts sowie Pflichten nach Teil A und C des Anhanges der Genehmigungsrichtlinie regeln.

3) Für die Nutzung von Identifikationsmitteln werden Gebühren erhoben.

4) Zuteilung, Registrierung, Änderung, Übertragung oder Widerruf von Nutzungsrechten begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

5) Der Zuteilungsinhaber darf sekundäre Nutzungsrechte ausschliesslich solchen Endnutzern zuteilen, mit denen er einen Vertrag über die Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste geschlossen hat.

6) Das Nähere über die Nutzung von Identifikationsmitteln, insbesondere die Zuteilung, die Registrierung, die Änderung, die Übertragung oder den Widerruf von Nutzungsrechten sowie die Erhebung von Gebühren, regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 10 der Rahmenrichtlinie, Art. 5 und 6 der Genehmigungsrichtlinie sowie den relevanten internationalen Vorschriften und Empfehlungen mit Verordnung. Die Regierung kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Abs. 3 festlegen.

Überschrift vor Art. 30a (neu)

B. Schutz der Endnutzer

Art. 30a (neu)

Preisangabe

1) Wer gegenüber Endnutzern Mehrwertdienste anbietet oder dafür wirbt, hat dabei den für die Nutzung des Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Nutzung einschliesslich der anfallenden Steuern und sonstiger Preisbestandteile anzugeben.

2) Das Nähere über die Preisangabepflicht, insbesondere relevante Preisschwellen, Darstellung und Inhalt der Angabe sowie ergänzende Hinweise, regelt die Regierung mit Verordnung.

3) Die Regierung kann die Preisangabepflicht mit Verordnung auf andere sonder тариerte Dienste ausdehnen.

Art. 30b (neu)

Preisansage

1) Für sprachgestützte Mehrwertdienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Nutzung dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflicht dem Endnutzer den für die Nutzung dieses Dienstes zu zahlenden Preis zeitabhängig je Minute oder zeitunabhängig je Nutzung einschliesslich der anfallenden Steuern und sonstiger Preisbestandteile anzusagen.

2) Das Nähere über die Preisansagepflicht, insbesondere relevante Preisschwellen, Zeitpunkt, Dauer und Inhalt der Ansage sowie ergänzende Hinweise, regelt die Regierung mit Verordnung. Die Regierung kann für bestimmte Dienste abweichende Modalitäten der Preisansage festlegen, sofern technische Entwicklungen dies erforderlich machen.

3) Die Regierung kann die Preisansagepflicht mit Verordnung auf andere sonder тариerte Sprachdienste ausdehnen.

Art. 30c (neu)

Preisanzeige

1) Für Kurzwahl-Datendienste hat derjenige, der den vom Endnutzer zu zahlenden Preis für die Nutzung dieses Dienstes festlegt, vor Beginn der Entgeltspflicht den für die Nutzung dieses Dienstes zu zahlenden Preis einschliesslich der anfallenden Steuern und sonstiger Preisbestandteile deutlich sichtbar und gut lesbar anzuzeigen und sich vom Endnutzer den Erhalt der Information bestätigen zu lassen.

2) Das Nähere über die Preisanzeigepflicht, insbesondere relevante Preisschwellen, Darstellung und Inhalt der Anzeige sowie ergänzende Hinweise, regelt die Regierung mit Verordnung. Die Regierung kann Ausnahmen von der Preisanzeigepflicht vorsehen, sofern keine Missbrauchsgefahr besteht oder der Verpflichtete geeignete Massnahmen zum Schutz der Endnutzer trifft.

3) Die Regierung kann die Preisanzeigepflicht mit Verordnung auf andere sondertarifizierte Datendienste ausdehnen.

Art. 30d (neu)

Preisobergrenzen

1) Die Regierung kann mit Verordnung unbeschadet der Bestimmungen über Massnahmen der Sonderregulierung (Art. 23) für Rufnummernbereiche, in denen eine Sondertarifierung zulässig ist, Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten festlegen. Die Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten orientieren sich an der allgemeinen Entwicklung des Marktes.

2) Die Regierung kann Ausnahmen von den nach Abs. 1 festgelegten Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten vorsehen, sofern keine Missbrauchsgefahr besteht oder der Verpflichtete geeignete Massnahmen zum Schutz der Endnutzer trifft.

3) Die Regierung kann mit Verordnung unbeschadet der Bestimmungen über Massnahmen der Sonderregulierung (Art. 23) Preisobergrenzen für Zusammenschaltungsentgelte festlegen, sofern dies zur Strukturierung des Nummernraums erforderlich ist.

Art. 30e (neu)

Verbindungstrennung

Die Regierung kann für Rufnummernbereiche, in denen eine Sondertarifizierung zulässig ist, mit Verordnung festlegen, dass der Anbieter, bei dem die Rufnummer implementiert ist, jede zeitabhängig abgerechnete Verbindung zu dieser nach einer bestimmten Dauer zu trennen hat, sofern er nicht geeignete Massnahmen zum Schutz der Endnutzer trifft.

Art. 30f (neu)

Anwählprogramme (Dialer)

Anwählprogramme (Dialer), die Verbindungen zu einer Nummer herstellen, bei denen neben der elektronischen Kommunikationsdienstleistung Inhalte abgerechnet werden, dürfen nicht eingesetzt werden.

Art. 30g (neu)

Wegfall des Entgeltanspruchs

1) Der Endnutzer ist zur Zahlung eines Entgelts nicht verpflichtet, wenn und soweit der Verpflichtete verstossen hat gegen:

- a) die nach Art. 30b festgelegte Preisansagepflicht;
- b) die nach Art. 30c festgelegte Preisanzeigepflicht;
- c) die nach Art. 30d festgelegten Preisobergrenzen und Abrechnungsmodalitäten;
- d) die nach Art. 30e festgelegte Pflicht zur Verbindungstrennung;
- e) das nach Art. 30f festgelegte Verbot von Dialern;
- f) das nach Art. 30i festgelegte Verbot von bestimmten R-Gesprächsdiensten.

2) Der Endnutzer ist zur Zahlung einer Rechnung nicht verpflichtet, wenn und soweit ihm die nach Art. 30h verlangte Auskunft in Bezug auf die verrechneten Gebühren und Kosten nicht oder nicht vollständig erteilt wird.

Art. 30h (neu)

Auskunftsanspruch

1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran hat, kann schriftlich vom Zuteilungsinhaber oder dessen Vertragspartnern Auskunft verlangen über den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen:

- a) der über eine bestimmte Rufnummer elektronische Kommunikationsdienste anbietet oder angeboten hat;
- b) in dessen Kommunikationsnetz eine bestimmte Rufnummer implementiert ist oder war;
- c) in dessen Kommunikationsnetz ein bestimmter elektronischer Kommunikationsdienst implementiert ist oder war.

2) Das Nähere über den Auskunftsanspruch nach Abs. 1, insbesondere den Kreis der auskunftspflichtigen Vertragspartner des Zuteilungsinhabers, die Bearbeitung der notwendigen Daten sowie Form und Frist der Auskunftserteilung, regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 30i (neu)

R-Gespräche

1) Auf Grund von Telefonverbindungen, bei denen dem Angerufenen das Verbindungsentgelt in Rechnung gestellt wird (R-Gespräche), dürfen keine Zahlungen an den Anrufer erfolgen.

2) Das Nähere über R-Gesprächsdienste, einschliesslich der Führung einer Liste mit Rufnummern, die von Anbietern für R-Gesprächsdienste zu sperren sind, regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 30j (neu)

Rufnummernübermittlung

1) Anbieter von elektronischen Kommunikationsdiensten, die Teilnehmern den Aufbau von abgehenden Verbindungen ermöglichen, müssen sicherstellen, dass beim Verbindungsaufbau als Rufnummer des Anrufers eine vollständige national signifikante Rufnummer übermittelt und als solche gekennzeichnet wird. Liechtensteinische Rufnummern, die im Nummerierungsplan nicht für Festnetz- oder Mobilfunkdienste zugeordnet sind, dürfen nicht als Rufnummer des Anrufers übermittelt werden.

2) Das Nähere über die Rufnummernübermittlung, insbesondere Art und Umfang der zulässigen Übermittlung, regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 30k (neu)

Internationaler unentgeltlicher Telefondienst

Anrufe bei 00800er Rufnummern müssen für den Anrufer unentgeltlich sein. Die Erhebung eines Entgelts für die Inanspruchnahme eines Endgerätes bleibt unbenommen.

Art. 30l (neu)

Umgehungsverbot

Die Vorschriften der Art. 30a bis 30m finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

Art. 30m (neu)

Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs

1) Wer Rufnummern in seinem elektronischen Kommunikationsnetz implementiert, hat den Zuteilungsinhaber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstige Leistungen unter bestimmten Umständen gesetzlich verboten ist. Erlangt er Kenntnis davon, dass eine in seinem elektronischen Kommunikationsnetz implementierte Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, ist er verpflichtet, unverzüglich Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote ist der Betreiber nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung verpflichtet, die Rufnummer zu sperren.

2) Das Nähere über die Bekämpfung des Rufnummernmissbrauchs, insbesondere Art und Umfang geeigneter Massnahmen im Sinne von Abs. 1, regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 30n (neu)

Aufsichtsbefugnisse der Regulierungsbehörde

1) Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen der Rufnummernverwaltung Anordnungen und andere geeignete Massnahmen treffen, um die Einhaltung dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen und der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen sicherzustellen. Die Regulierungsbehörde kann die Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten verpflichten, Auskünfte zu personenbezogenen Daten, wie Name und ladungsfähige Anschrift von Zuteilungsinhabern und Nutzungsberechtigten, zu erteilen, die für den Vollzug dieses Ge-

setzes, der dazu erlassenen Verordnungen und der darauf gestützten Entscheidungen oder Verfügungen erforderlich sind. Die Regulierungsbehörde kann insbesondere Auskünfte zu personenbezogenen Daten verlangen, die für die einzel-fallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen erforderlich sind, wenn der Regu-lierungsbehörde eine Anzeige (Art. 66) vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten oder einen Missbrauch annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt. Andere Bestimmungen bleiben von der Auskunftspflicht nach Satz 2 unberührt.

2) Die Regulierungsbehörde kann bei Nichterfüllung von gesetzlichen oder behördlich auferlegten Verpflichtungen das primäre Nutzungsrecht an einem Rufnummernblock widerrufen. Sie kann ferner im Falle der Kenntnis von der rechtswidrigen oder missbräuchlichen Nutzung einer Rufnummer gegenüber dem Netzbetreiber, in dessen Kommunikationsnetz die Nummer implementiert ist, die dauerhafte Sperrung der Rufnummer anordnen. Die Regulierungsbehörde kann den Rechnungssteller bei Kenntnis einer rechtswidrigen oder missbräuchli-chen Nutzung auffordern, für diese Nummer keine Rechnungslegung vorzuneh-men.

3) Als vorläufige Massnahme kann die Regulierungsbehörde anordnen, dass sämtliche Betreiber ihre elektronischen Kommunikationsnetze für elektroni-sche Kommunikationsdienste, die unter rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung bestimmter Rufnummern angeboten werden, sperren.

4) Anordnungen nach Abs. 3 erfolgen mit Allgemeinverfügung. Darin ist ausdrücklich auf die Rechtsfolgen einer Missachtung der Anordnung hinzuwei-sen. Die Allgemeinverfügung ist durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde zuzustellen. Alle gemeldeten Anbieter sind mittels elektro-nischer Post auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass ein Verpflichteter Aufsichtsmaßnahmen nach den Abs. 1 bis 3 missachtet, trifft sie mittels Verwaltungszwangsbefehl alle erforderlichen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen. Art. 63 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 30o (neu)

Offenlegungspflicht bei Missbrauchsverdacht

1) Hat die Regulierungsbehörde den begründeten Verdacht, dass ein Anbieter oder Nutzer eine Rufnummer rechtswidrig oder missbräuchlich nutzt, kann sie von jedem Anbieter mit Verfügung die Offenlegung folgender Daten für Verbindungen von und zu der betreffenden Rufnummer im relevanten Zeitraum verlangen:

- a) Datum;
- b) Anfangs- und Endzeit;
- c) Dauer;
- d) A-Nummer;
- e) B-Nummer;
- f) Tarif;
- g) Gesamtkosten; und
- h) Beschreibung des Dienstes.

2) Anbieter können die Offenlegung von Daten bei Missbrauchsverdacht nicht wegen Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen verweigern. Sie haben die Daten erforderlichenfalls bei ihren Vertragspartnern zu erheben. Die Offenlegung hat unentgeltlich zu erfolgen.

3) Das Nähere über die Offenlegung von Daten bei Missbrauchsverdacht und ihrer Verwendung regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 31 Abs. 1 bis 4

1) Die Hoheit über das Frequenzspektrum kommt ungeachtet allfälliger Nutzungsrechte daran dem Staat zu. Die Regierung sorgt dafür, dass die Nutzung des gesamten Frequenzspektrums den Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft dient. Insbesondere stellt sie sicher, dass ausreichend Frequenzen für Notdienste sowie für Rundfunkdienste zur Verfügung stehen.

2) Die Zuweisung bestimmter Frequenzbereiche zur Nutzung zu einem oder mehreren Zwecken (Dienstekategorien) oder durch ein oder mehrere Systeme unter genau festgelegten Bedingungen erfolgt durch die Regierung mit Verordnung. Die Frequenzzuweisung erfolgt unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik sowie die relevanten internationalen Vorschriften und Empfehlungen.

3) Die Verwaltung der Frequenznutzungsrechte sowie die technische Überwachung von Funkanlagen obliegen der Regulierungsbehörde.

4) Das Nähere über die Verwaltung und Nutzung des Frequenzspektrums, die Frequenzzuweisung, die Verwaltung der Frequenznutzungsrechte sowie die technische Überwachung von Funkanlagen regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 9 der Rahmenrichtlinie, Art. 5 bis 8 der Genehmigungsrichtlinie sowie den relevanten internationalen Vorschriften und Empfehlungen mit Verordnung.

Art. 32 Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. f bis h (neu), Abs. 2 und 3 (neu)

1) Bei der Verwaltung des Frequenzspektrums hat die Regierung insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

- f) die Koordination der Verwaltung und Nutzung des Frequenzspektrums mit Drittstaaten (Frequenzkoordination);
- g) die Gewährleistung einer angemessenen Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf die Nutzung von Frequenzen;
- h) die Förderung der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Umfang.

2) Die Regierung erlässt Pläne und begleitende Referenzdokumente für die Nutzung von Frequenzen, einschliesslich eines Liechtensteinischen Frequenzzuweisungsplanes, mit Verordnung. Mit solchen Plänen und begleitenden Referenzdokumenten sind insbesondere die Bedingungen für die Frequenznutzung unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik sowie die relevanten internationalen Vorschriften und Empfehlungen festzulegen.

Art. 33

Nutzungsrechte

1) Individuelle Nutzungsrechte an Frequenzen werden von der Regulierungsbehörde auf Antrag, bei knappen Ressourcen auch aufgrund eines Vergabeverfahrens, mit Verfügung zugeteilt und registriert. Die Zuteilung eines individuellen Nutzungsrechts berechtigt zur ausschliesslichen Nutzung der davon umfassten Frequenzen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und der Zuteilungsverfügung samt Nebenbestimmungen (Individuelles Frequenznutzungsrecht).

2) Kollektive Nutzungsrechte an Frequenzen werden von der Regulierungsbehörde mit Allgemeinverfügung zugeteilt und registriert. Die Zuteilung eines kollektiven Nutzungsrechts berechtigt zur gemeinsamen Nutzung der davon umfassten Frequenzen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht und der Zuteilungsverfügung samt Nebenbestimmungen (Kollektives Frequenznutzungsrecht).

3) Die Regulierungsbehörde kann der Zuteilungsverfügung Nebenbestimmungen beifügen. Nebenbestimmungen können insbesondere Auflagen und Bedingungen der Frequenznutzung, des Betriebs von Funkanlagen, die Änderung, Übertragung und den Widerruf des Nutzungsrechts sowie Pflichten nach Teil A und B des Anhanges der Genehmigungsrichtlinie regeln.

4) Für die Nutzung von Frequenzen werden Gebühren erhoben.

5) Zuteilung, Registrierung, Änderung, Übertragung oder Widerruf eines Frequenznutzungsrechts begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

6) Das Nähere über die Nutzung von Frequenzen, insbesondere die Zuteilung, die Registrierung, die Änderung, die Übertragung oder den Widerruf von Frequenznutzungsrechten sowie die Erhebung von Gebühren, regelt die Regierung in Übereinstimmung mit Art. 9 der Rahmenrichtlinie, Art. 5 bis 8 der Genehmigungsrichtlinie sowie den relevanten internationalen Vorschriften und Empfehlungen mit Verordnung. Die Regierung kann mit Verordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht nach Abs. 4 festlegen.

Art. 40

Massnahmen der Regulierungsbehörde, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt oder bestimmte Nutzergruppen ha-

ben werden, sind in elektronischer Form bekannt zu machen, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 41 Abs. 1 Satz 1

Die Regulierungsbehörde kann unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung, des Amtsgeheimnisses sowie der Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Informationen über die Regulierung und Marktaufsicht in geeigneter Weise veröffentlichen.

Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 und Bst. c (neu)

1. sämtliche Informationen zur Identifizierung des Meldepflichtigen, insbesondere die Rechtsform sowie die Verwaltungs- und Eigentumsverhältnisse;
- c) jede Änderung meldepflichtiger Angaben nach Bst. a und b.

Art. 49 Abs. 2 Bst. a und e

2) Die Bearbeitung von Verkehrs-, Standort-, Inhalts- oder Teilnehmerdaten durch einen Anbieter ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmass zulässig bei:

- a) der Erfüllung der Pflichten nach Art. 30a bis 30o, 44 bis 45 und 51 bis 53 sowie der darauf gestützten Verordnungsbestimmungen;
- e) der Abrechnung von Gebühren und Zusammenschaltungsentgelten.

Art. 52 Abs. 1 Bst. a und Abs. 4 Bst. a

- 1) Jeder Anbieter ist verpflichtet:

- a) alle technischen Einrichtungen, die zur Überwachung einer elektronischen Kommunikation nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung erforderlich sind, im Inland bereitzustellen und den zuständigen Behörden jederzeit zugänglich zu machen;

4) Die Regierung regelt mit Verordnung das Nähere, insbesondere über:

- a) die Bereitstellung, Gestaltung und Prüfung der technischen Einrichtungen zur Überwachung einer elektronischen Kommunikation;

Art. 53 Abs. 1

1) Anbieter öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste haben sämtliche Teilnehmerdaten aufzuzeichnen und während der gesamten Dauer der vertraglichen Beziehungen mit dem betreffenden Teilnehmer sowie sechs Monate nach deren Beendigung aufzubewahren. Dies gilt auch für Teilnehmerdaten von Prepaid-Teilnehmern.

Art. 54 Abs. 2 Bst. f und g (neu)

2) Die Regierung ist insbesondere zuständig für:

- f) die Zuordnung von Identifikationsmitteln zu bestimmten Zwecken (Dienst-ten) (Art. 29);
- g) die Verfügung über das Frequenzspektrum (Art. 31).

Art. 61 Abs. 1

1) Die Marktaufsicht wird durch die Regulierungsbehörde nach den bestehenden Sondervorschriften und subsidiär nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgeübt.

Art. 62 Abs. 4

4) Aufgehoben.

Art. 63 Abs. 4

4) Ist die Gefahr einer unmittelbaren und ernsthaften Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen anderer Anbieter oder Nutzer glaubhaft gemacht oder liegt eine unmittelbare und ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Interessen vor, kann die Regulierungsbehörde einstweilige Anordnungen treffen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen. Eine Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen stellen insbesondere wirtschaftliche oder betriebliche Nachteile Dritter dar.

Art. 70 Abs. 1 Bst. h, Abs. 2 Bst. e und l bis t und Abs. 3a (neu)

1) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 20 000 Franken zu bestrafen, wer:

h) sekundäre Nutzungsrechte an Identifikationsmitteln entgegen Art. 30 Abs. 5 zuteilt.

2) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen, wer:

e) Identifikationsmittel oder Frequenzen rechtswidrig oder missbräuchlich nutzt (Art. 30 und 33);

l) entgegen Art. 30a Preisangaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht;

- m) entgegen Art. 30b den Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ansagt;
- n) entgegen Art. 30c den Preis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- o) entgegen Art. 30d die festgelegte Preisobergrenze nicht einhält;
- p) entgegen Art. 30e eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig trennt;
- q) entgegen Art. 30f einen Dialer einsetzt;
- r) entgegen Art. 30i R-Gesprächsdienste anbietet;
- s) entgegen Art. 30j eine Rufnummer übermittelt;
- t) entgegen Art. 30m die festgelegte Preisobergrenze für Zusammenschaltungsentgelte nicht einhält.

3a) Von der Regulierungsbehörde ist wegen Übertretung mit einer Busse bis zu 50 000 Franken zu bestrafen, wer:

- a) als Betreiber entgegen Art. 3 der Roamingverordnung Grosskundenentgelte für regulierte Roaminganrufe berechnet;
- b) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 1 der Roamingverordnung Roamingkunden keinen Eurotarif zur Verfügung stellt oder anbietet;
- c) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 1 der Roamingverordnung den Eurotarif mit einem Vertrag oder sonstigen festen oder regelmässig wiederkehrenden Entgelten verbindet;
- d) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 1 der Roamingverordnung die Kombination des Eurotarifs nicht mit jedem Endkudentarif zulässt;

- e) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 1 der Roamingverordnung betroffene Roamingkunden nicht auf die Bedingungen des Tarifs oder Angebots hinweist;
- f) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 2 der Roamingverordnung Endkundenentgelte für regulierte Roaminganrufe berechnet;
- g) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 3 der Roamingverordnung Roamingkunden keinen Tarif im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Roamingverordnung anbietet;
- h) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 3 der Roamingverordnung Roaming-Bestandskunden nicht Gelegenheit gibt, sich für einen Roamingtarif zu entscheiden;
- i) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 3 der Roamingverordnung Kunden den gewünschten Tarif nicht fristgerecht freischaltet;
- k) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 3 der Roamingverordnung betroffenen Roamingkunden nicht automatisch einen Eurotarif nach Art. 4 Abs. 2 der Roamingverordnung gewährt;
- l) als Heimateanbieter entgegen Art. 4 Abs. 4 der Roamingverordnung Roamingkunden keinen entsprechenden Tarifwechsel ermöglicht;
- m) als Heimateanbieter entgegen Art. 6 Abs. 1 der Roamingverordnung Kunden nicht in angemessenem Umfang personalisierte Preisinformationen über die Roamingentgelte bereitstellt;
- n) als Heimateanbieter entgegen Art. 6 Abs. 2 der Roamingverordnung Kunden keine entgeltfreie Telefonnummer für ausführlichere personalisierte Preisinformationen angibt oder keine ausführlicheren personalisierten Preisinformationen bereitstellt;

- o) als Heimateanbieter entgegen Art. 6 Abs. 3 der Roamingverordnung Kunden und Roamingkunden nicht informiert.

Art. 73 Abs. 2

2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Nutzungsrechte an Identifikationsmitteln und Frequenzen bleiben aufrecht, sind jedoch an das neue Recht anzupassen. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 76 Bst. l, m und r

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

- l) die Identifikationsmittel (Art. 29 bis 30o);
- m) die Frequenzen (Art. 31 bis 33);
- r) die Informations- und Offenlegungspflichten der Anbieter (Art. 44 bis 45);

II.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. I

Änderung von Bezeichnungen

1) In der Überschrift des IX. Kapitels und vor Art. 35, in Art. 35 Abs. 1 bis 3, Art. 36 Abs. 1 bis 4, Art. 37 Abs. 1 und 2, Art. 38 Abs. 1 bis 4, Art. 56 Abs. 1 Bst. n, Art. 60 Abs. 1 Bst. b Ziff. 8, Art. 70 Abs. 2 Bst. f und g sowie Art. 76 Bst. o ist die

Bezeichnung „Kommunikationsendeinrichtung“ durch die Bezeichnung „Gerät“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

2) In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 48, Art. 43 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 sowie Art. 50 Abs. 5 Bst. c ist die Bezeichnung „Anschrift“ bzw. „Postanschrift“ durch die Bezeichnung „Zustelladresse“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

3) In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27 Satz 3, Art. 16 Abs. 1 Bst. b, Art. 18 Abs. 1 und 2 sowie Art. 23 Abs. 1 Bst. d ist die Bezeichnung „Interkonnektion“ durch die Bezeichnung „Zusammenschaltung“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form zu ersetzen.

Art. II

Marktabgrenzung

Die Kundmachung vom 3. Februar 2009 über die Festlegung der sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte (Marktabgrenzung), LGBl. 2009 Nr. 69, ist von der Regierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben.

Art. III

Teilnehmerdaten

Die Aufzeichnungs- und Auskunftspflicht nach Art. 53 gilt auch hinsichtlich der Teilnehmerdaten von Teilnehmern und Prepaid-Teilnehmern, deren Verträge bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen. Anbieter müssen solche Teilnehmerdaten innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzeichnen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Rufnummern der nicht registrierten Teilnehmer vom Anbieter ausser Betrieb zu nehmen.

Art. IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2010, andernfalls am Tage der Kundmachung in Kraft.